Studien zur Sachsenforschung 12

Herausgegeben
von
Hans-Jürgen Häßler

in Zusammenarbeit mit Jörg Jarnut
und Matthias Wemhoff

in Verbindung mit
Ulla Lund Hansen, Kopenhagen
Catherine Hills, Cambridge
Bente Magnus, Stockholm
W. A. van Es, Amersfort
U. E. Hagberg, Stockholm
L. van Impe, Brüssel
F. Laux, Hamburg
C. Lorren, Caen

ISENSEE VERLAG
OLDENBURG
1999

00 / 8 7 0

Non enim habent regem idem Antiqui Saxones ... Verfassung und Ethnogenese in Sachsen während des 8. Jahrhunderts

Von Matthias Becher, Bonn

Sämtliche moderne Darstellungen der frühmittelalterlichen Geschichte kommen nicht umhin, sich mit den damaligen Völkern oder Stämmen zu beschäftigen. Lange Zeit wurden diese Worte vergleichsweise wenig reflektiert, bis die grundlegenden Forschungen von Reinhard Wenskus und Herwig Wolfram über die ethnogenetischen Prozesse besonders der Völkerwanderungszeit den Volks- oder Stammesbegriff selbst zum Forschungsobjekt machten[1]. So wurde vorgeschlagen, auf das Wort ‚Stamm' im Sinne einer Untereinheit des germanischen ‚Volkes' ganz zu verzichten[2]. Sicherlich könnte man weiter erwägen, ‚Volk' durch den aus den Quellen entlehnten Begriff gens zu ersetzen. Doch ist mit Walter Pohl und Johannes Fried davor zu warnen, kritiklos die frühmittelalterlichen Vorstellungen von einer gens zu übernehmen[3]. Die Ansichten darüber waren durch Ausbildung und Erfahrungen des jeweiligen Chronisten oder Annalisten bestimmt und entsprachen nicht unbedingt den tatsächlichen Gegebenheiten[4]. Fried konnte das am Beispiel der Normannen und ihrer Behandlung in den frän-

1 *Reinhard Wenskus,* Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln – Graz 1961; *Herwig Wolfram,* Geschichte der Goten: Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie. Übersetzte und revidierte Fassung, München [2]1980.

2 *Wenskus,* Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 82ff.; *Jörg Jarnut,* Aspekte frühmittelalterlicher Ethnogenese in historischer Sicht, in: Entstehung von Sprachen und Völkern. Glotto- und ethnogenetische Aspekte europäischer Sprachen. Akten des 6. Symposions über Sprachkontakt in Europa, Mannheim 1984, hg. von P. Sture Ureland (Linguistische Arbeiten 162) Tübingen 1985, S. 83-91, S. 83f.; *Carlrichard Brühl,* Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln – Wien 1990, S. 260ff.; *Johannes Fried,* Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1) Berlin 1994, S. 81; *G. Wirth,* Art. ‚Stamm', in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 42f.

3 *Walter Pohl,* Strategie und Sprache. Zu den Ethnogenesen des Frühmittelalters, in: Entstehung von Sprachen und Völkern (wie Anm. 2), S. 93-101, S. 94; *Johannes Fried, Gens* und *regnum.* Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen *Miethke* und *Klaus Schreiner,* Sigmaringen 1994, S. 73-104, S. 76ff.; vgl. allgemein auch *Karl Ferdinand Werner,* Art. ‚Volk, Nation, Nationalismus, Masse (Mittelalter)', in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner – Werner Conze – Reinhart Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 171-281.

4 Zu solchen Deutungsmustern vgl. auch *Arnold Angenendt,* Der eine Adam und die vielen Stammväter. Idee und Wirklichkeit der *Origo gentis* im Mittelalter, in: Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation, hg. von *Peter Wunderli,* Sigmaringen 1994, S. 27-52.

kischen Quellen veranschaulichen[5]. Die fränkischen Autoren des 9. Jahrhunderts deuteten die verschiedenen Gruppen skandinavischer Herkunft, die ihre Heimat überfielen, als einheitliches Volk, das sie Normannen nannten. Sie glaubten also an eine gemeinsame gentile Herkunft der so Bezeichneten und an eine einheitliche politische Führung ähnlich dem fränkischen Königtum. Beides traf in Wirklichkeit nicht zu, doch das Deutungsmuster war stärker. Auch andere Gruppenbezeichnungen beruhen nicht zwingend auf ethnischen Gegebenheiten[6].

Wie sind vor dem skizzierten Hintergrund unsere Informationen über die Sachsen zu bewerten? Mustert man die vor der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts entstandenen Nachrichten aus der Feder römischer oder fränkischer Autoren, drängt sich der Eindruck auf, daß es sich bei ihnen zumeist um ‚Begegnungsmeldungen' handelt, also um Berichte über kriegerische Zusammenstöße[7]. Die Quellenlage ist somit derjenigen über die Normannen des 9. Jahrhunderts vergleichbar, denn auch im Falle der Sachsen bleiben uns Einsichten in ihre inneren Verhältnisse versagt. Mit Adolf Hofmeister interpretiert die Forschung den Sachsennamen seit jeher als Ausdruck eines Gemeinschaftsbewußtseins, dies freilich zumeist implizit[8]. Ist das jedoch berechtigt? Müßte nicht zunächst einmal die Frage diskutiert werden, ob es sich bei dem Wort *Saxones* nicht um eine Sammelbezeichnung handelte, die vor allem die Franken und Angelsachsen gebrauchten, um ein Konglomerat von Völkerschaften zu beschreiben, die zwischen dem Rhein und der Elbe, den Mittelgebirgen und der Nordsee siedelten? Bonifatius etwa spricht zwar in der Mehrzahl seiner von ihm selbst geschriebenen bzw. veranlaßten Briefe von den *Saxones* bzw. *Altsaxones*[9], aber in einem in der Sammlung seiner Korrespondenz erhaltenen Papst-Brief wird durchaus auch feiner differenziert. Dieses Schreiben ist gerichtet an *Thuringis et Hessis, Bortharis et Nistresis, Uuedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis*[10]. Die Borthari, gemeint sind wohl die an der Diemel siedelnden Brukterer, und ihre Nachbarn, die Nistresi, werden seit langem von der Forschung zu den Sachsen gezählt[11]. Dies spielte aber für den Papst und Bonifatius, auf den

5 *Fried, Gens* und *regnum* (wie Anm. 3), S. 79ff.

6 So zum Beispiel die Salier, vgl. jetzt *Matthias Springer,* Gab es ein Volk der Salier?, in: Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen, hg. von Dieter Geuenich – Wolfgang Haubrichs – Jörg Jarnut (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 16) Berlin – New York 1997, S. 58-83.

7 Vgl. *Walther Lammers,* Die Stammesbildung bei den Sachsen. Eine Forschungsbilanz, in: Westfälische Forschungen 10, 1967, zit. nach dem ND in: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, hg. von *Dems.* (WdF 50) Darmstadt 1967, S. 263-331, S. 282ff.; *Horst Zettel,* Das Sachsenbild der Franken in zeitgenössischen Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Studien zur Sachsenforschung 6, 1987, S. 269-277.

8 *Adolf Hofmeister,* Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo, in: HZ 118, 1917, S. 189-221, S. 218f.; *Heinz Stoob,* Gestalt und Wandel der Stammesgliederung in Alt-Niedersachsen vom frühen bis zum hohen Mittelalter, in: Nordost-Archiv 21, 1988, S. 121-137, S. 129.

9 So etwa der Priester Wigbert an Lul von Mainz, Sancti Bonifatii et Lulli epistolae, ed. Michael *Tangl* (MGH Epp. sel. 1) Berlin 1916, Nr. 137, S. 276: *De cetero autem, si in regione gentis nostrae, id est Saxanorum, aliqua ianua divinae misericordiae aperta sit, remendare nobis id ipsum curate.*

10 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 9), Nr. 43, S. 68.

11 *Heinrich Boehmer,* Zur Geschichte des Bonifatius, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 50, 1917, S. 171-215, S. 173ff.; *Edmund E. Stengel,* Politische Wellenbewegungen im hessisch-westfälischen Grenzgebiet, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1927, zit. nach dem ND in: *Ders.,* Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte, Marburg 1960, S. 347-354, S. 349; *Kurt Dietrich Schmidt,* Bonifatius und die Sachsen, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestage, Fulda 1954, S. 239f., 242f.; *Theodor Schieffer,* Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954, S. 178ff.; *Wilhelm Niemeyer,* Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 30) Marburg 1968, S. 217f.; *Karl E. Demandt,* Geschichte des Landes Hessen, zweite, neu bearb. und erw. Aufl., Kassel 1972, S. 127; *Eckhard Freise,* Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun (843), in: Westfälische Geschichte, hg. von Wilhelm Kohl, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 43) Düsseldorf 1983, S. 275-335, S. 280.

diese Anrede sicherlich zurückgeht, keine Rolle. Für den mit den Verhältnissen vertrauten Bonifatius und seinen Kreis war es also nicht unbedingt notwendig, den Oberbegriff ‚Sachsen' zu benutzen.

Vor allem Wenskus hat den älteren Vorstellungen von einem einheitlichen Sachsenvolk, das sich von Hadeln, dem Land zwischen Elbe- und Wesermündung, aus die angrenzenden Gebiete bis hin zu den Mittelgebirgen unterwarf, ein anderes Modell entgegengesetzt: Er konnte wahrscheinlich machen, daß die Sachsen aus einer Vielzahl von Völkerschaften zusammengewachsen waren[12], die teils aus dem heutigen Dänemark eingewandert, teils seit längerem im Lande ansässig waren[13]. Einige von ihnen, wie etwa die Nordschwaben, die Haruden oder die Barden, lassen sich zumindest dem Namen nach noch am Ende des 8. und Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen[14]. An Wenskus' Gedankengang lassen sich die Thesen Albert Genrichs anschließen, für den die *Saxones* ursprünglich die Angehörigen eines kriegerischen Kultverbandes waren, der sich allmählich über ‚Sachsen' ausgebreitet habe[15]. Doch nicht nur Veränderungen vor der fränkischen Eroberung müssen bei der Ethnogenese der Sachsen berücksichtigt werden, sondern auch die Eingriffe der siegreichen Franken seit dem Beginn ihrer Eroberungszüge in den 70er Jahren des 8. Jahrhunderts. So wies Joachim Ehlers mit Recht darauf hin, daß für das Land Sachsen „eine topographisch faßbare Großraumstruktur" erst festzustellen ist, seit Karl der Große dort Bistümer gegründet hatte[16], und „daß der sächsische Raum durch die karolingische Kirchenorganisation zum ersten Mal als Einheit erfaßt und für die Zukunft strukturiert worden ist"[17]. Daneben sind auch die einschneidenden Eingriffe Karls des Großen in die Sozialverfassung und die weltliche Verwaltung des Landes zu bedenken[18].

Man wird dem entgegenhalten können, daß doch eine einheitliche *gens* der Sachsen auch vor der fränkischen Eroberung existiert habe, da es ja auch eine gemeinsame Verfassung der Sachsen gegeben habe. Nach Aussage der einschlägigen Handbücher herrschten zahlreiche Fürsten über das sächsische Volk; im Kriegsfall losten diese aus ihrer Mitte einen Heerführer aus. Das geschah auf einer Stammesversammlung in Marklo, zu der nicht nur diese Fürsten, sondern in ihrer Begleitung jeweils zwölf Adlige, Freie und Halbfreie erschienen. Hier wurden Fragen der Religion, des Rechts und der Politik diskutiert und entschieden. Die Sachsen sollen sich zudem noch in drei große Aufgebotsverbände oder Heerschaften gegliedert haben: die Westfalen, Engern und Ostfalen oder Ostsachsen[19]. Bereits dieser kurze Abriß zeigt je-

12 Zum Begriff ‚Völkerschaft', der für politische Gemeinschaften gebraucht wird, vgl. *Wenskus,* Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 51.

13 *Reinhard Wenskus,* Sachsen – Angelsachsen – Thüringer, in: Entstehung und Verfassung (wie Anm. 7), S. 483-545, S. 488ff.; vgl. auch Freise, Frühmittelalter (wie Anm. 11), S. 287.

14 Zu den Haruden vgl. auch *Walter Schlesinger,* Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: Althessen im Frankenreich, hg. von Dems. (Nationes 2) Sigmaringen 1975, S. 9-61, S. 21; zu den Barden *Jörg Jarnut,* Geschichte der Langobarden, Stuttgart 1982, S. 13f.

15 *Albert Genrich,* Der Name der Sachsen – Mythos und Realität, in: Studien zur Sachsenforschung 7, hg. von Hans-Jürgen Hässler (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 39) Hildesheim 1991, S. 137-144.

16 *Joachim Ehlers,* Das früh- und hochmittelalterliche Sachsen als historische Landschaft, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. FS für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle (Beihefte zum AKG 39) Köln – Weimar – Wien 1995, S. 17-36, S. 25f.

17 *Ehlers,* Sachsen (wie Anm. 16), S. 30.

18 Zusammenfassend dazu *Martin Last,* Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Geschichte Niedersachsens, hg. von Hans Patze, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, Hildesheim 1977, S. 543-652, S. 598ff.; *Freise,* Frühmittelalter (wie Anm. 11), S. 292ff.; *Matthias Becher,* Rex, Dux und Gens. Die Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Historische Studien 444) Husum 1996, S. 110ff.

19 *Last,* Niedersachsen (wie Anm. 18), S. 577ff., 586f.; *Freise,* Frühmittelalter (wie Anm. 11), S. 281ff.

doch, wie widersprüchlich unser Bild von der altsächsischen Verfassung ist: Wenn die Fürsten über das Volk herrschten, welche Rolle spielte dann die Stammesversammlung mit ihren weitgehenden Kompetenzen? Warum waren hier nicht nur die Fürsten vertreten, sondern auch die anderen Stände? Welche Rolle spielten hier die Aufgebotsverbände, und vor allem: Wie gestalteten sich die Beziehungen zwischen diesen und dem im Kriegsfall bestellten Heerführer aus dem Kreis der Fürsten? Und grundsätzlicher noch: Konnte ein relativ großes Volk wie die Sachsen durch die gerade genannten Verfassungselemente überhaupt zusammengehalten und organisiert werden, wo dies nach allem, was wir über das Frühmittelalter wissen, selbst einem König nur phasenweise gelang?

Auf diese Fragen hat die Forschung zahlreiche Antworten gegeben, von denen jede für sich die eine oder andere Ungereimtheit erklärt[20]. Doch bereits die große Zahl der Antworten verweist darauf, daß das Bild insgesamt nicht stimmig ist, selbst wenn man mit Martin Last die verschiedenen Elemente der Verfassung getrennten Zeithorizonten zuordnet[21]. Das liegt nicht zuletzt daran, daß uns insgesamt nur wenige Quellen zur Verfügung stehen, und wir zudem für die abweichenden Aspekte der Verfassung aus grundverschiedenen Quellen schöpfen müssen: Für die Fürsten aus der *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* des Beda Venerabilis, für die Stammesversammlung in Marklo aus der *Vita Lebuini antiqua* und für die drei Heerschaften aus dem *Poeta Saxo*, bzw. aus Widukind von Corvey[22]. Erschwerend kommt hinzu, daß die genannten Quellen erzählende Texte sind, deren Hauptanliegen keineswegs darin bestand, die sächsische Verfassung darzustellen, von Widukind einmal abgesehen.

Zudem sind sie teilweise vor (Beda) und teilweise in einem erheblichen zeitlichen Abstand zur fränkischen Eroberung Sachsens verfaßt worden: die *Vita Lebuini* antiqua zwischen 840 und 865, der *Poeta Saxo* um 880 und Widukind um 960. Die Gefahr von Mißverständnissen und Verzerrungen, aber auch von Interpretationen ex post ist bei den letztgenannten deshalb besonders groß. Wie wäre es sonst zu erklären, daß die späteren Quellen von der Verfassung der Sachsen jeweils ganz unterschiedliche Aspekte hervorheben. Ein Weg, diese Unsicherheit zu umgehen, ist, die streng zeitgenössischen Quellen in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen, also Beda, die Reichsannalen sowie deren Ableitungen und einige Gesetzestexte aus der Zeit der Eroberung.

I.

Beginnen wir mit dem ältesten Zeugnis, einer kurzen Bemerkung Bedas in seiner 731 abgeschlossenen Historia ecclesiastica gentis Anglorum:

Non enim habent regem idem Antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae[23].

20 Vgl. den Sammelband Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes (wie Anm. 7).

21 *Last*, Niedersachsen (wie Anm. 18), S. 581.

22 Zu den genannten Quellen vgl. unten, S. 16, 21, 22.

23 Beda Venerabilis, Historia ecclesiastica gentis Anglorum V, 10, ed. B. Colgrave – R.A.B. Mynors, Oxford 1969, S. 480 u. 482; Beda der Ehrwürdige, Kirchengeschichte des englischen Volkes, ed. Günter Spitzbart, Darmstadt ²1997, S. 459: „Diese Altsachen haben nämlich keinen König, sondern viele Satrapen, die an der Spitze ihres Stammes stehen und im wichtigen Augenblick eines Kriegsausbruches untereinander das Los werfen und demjenigen, auf den das Los-

Diese Aussage steht im Kontext von Bedas Bericht über die beiden Ewalde. Sie waren angelsächsischer Herkunft und wollten nach einem Aufenthalt in Irland als Missionare zu den festländischen Sachsen gehen, die von den Angelsachsen zur Unterscheidung ‚Altsachsen' genannt wurden. Beiderseits der Nordsee wußte man im 8. Jahrhundert von der Verwandtschaft beider Völker, weshalb man Beda ein gewisses Interesse an den festländischen Sachsen unterstellen darf[24]. Er geht zwar nur an dieser Stelle etwas ausführlicher auf diese ein, aber dies entspricht seiner Haltung den ‚Heiden' gegenüber: Viele nicht-christliche angelsächsische Könige übergeht er einfach. Nach Knut Schäferdiek benutzte Beda bei diesem Abschnitt eine passio, die ihrerseits möglicherweise anläßlich der Erhebung der Reliquien der beiden Märtyrer vor 714 und ihrer Überführung nach Köln verfaßt wurde[25]. Damit wäre diese Quelle nicht nur chronologisch nah an das Geschehen, sondern auch geographisch nah an Sachsen heranzurücken. Nur die Erläuterungen Bedas über die Verfassung dürften auf diesen selbst zurückgehen. Auf jeden Fall lohnt es, den Zusammenhang zur passio herzustellen.

Als die beiden Ewalde ins Land kamen[26], nahm sie ein *vilicus* als Gäste auf. Die beiden baten ihn, Boten zu seinem Satrapen zu senden, „weil sie eine Botschaft und eine nützliche Sache hätten, die sie ihm überbringen wollten"[27]; gemeint ist der christliche Glaube. Nun schließt sich die zitierte Passage über die altsächsische Verfassung an. Beda wollte also die Rolle dieser Satrapen erklären, und zwar zunächst im Kontext der Mission. Das wird bereits durch einen Vergleich mit dem Anfang desselben Kapitels deutlich: Bevor sich der angelsächsische Priester Willibrord aufmachte, um bei den Friesen zu missionieren, begab er sich zum fränkischen Hausmeier Pippin, der kurz zuvor den Westen Frieslands erobert hatte, und versicherte sich dessen Unterstützung[28].

Wie Lutz von Padberg den aktuellen Forschungsstand resümierend dargelegt hat, entspricht dieses Vorgehen dem üblichen Missionsschema im frühen Mittelalter: Zunächst galt es, den weltlichen Herrscher für sich zu gewinnen und dann das Volk zu bekehren. Gerade Beda bezeugt die zentrale Rolle des königlichen Hofes für die Missionierung der Angelsachsen im 6. und 7. Jahrhundert[29]. Es ist also davon auszugehen, daß dies die Folie war, vor der er die Ak-

stäbchen zeigt, alle folgen und gehorchen als Führer für die Dauer des Krieges; wenn aber der Krieg vorbei ist, werden alle wieder Satrapen mit gleicher Macht".

24 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 9), Nr. 46, S. 75: ... *quia et ipsi [pagani Saxones] solent dicere: De uno sanguine et de uno osse sumus;* als Motiv für die Missionsbemühungen der Angelsachsen auf dem Festland, die ja noch weiteren Völkern galt, habe das Bewußtsein der gemeinsamen Herkunft nicht ausgereicht, so *Knut Schäferdiek,* Fragen der frühen angelsächsischen Festlandmission, in: FMSt 28,1994, S. 172-195, S. 176, 180; *Ders.,* Der Schwarze und der Weiße Hewald. Der erste Versuch einer Sachsenmission, in: WZ 146, 1996, S. 9-24, S. 18; freilich belegt die zitierte Stelle des Bonifatius-Briefes auch, daß das angesprochene Bewußtsein bei den Angelsachsen ebenfalls vorhanden war; eine andere Frage ist, wann dieses Bewußtsein aufkam, vgl. dazu etwa Michael *Richter,* Der irische Hintergrund der angelsächsischen Mission, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von Heinz Löwe, Bd. 1, Stuttgart 1982, S. 120-137, S. 131; *Dens.,* Bede's *Angli:* Angles or English?, in: Peritia 3, 1984, S. 99-114, S. 111.

25 *Schäferdiek,* Fragen (wie Anm. 24), S. 189; *Ders.,* Hewald (wie Anm. 24), S. 11; Pippin der Mittlere, gest. 714, veranlaßte diese Überführung.

26 Zur (nicht möglichen) Lokalisierung des Geschehens vgl. *Schäferdiek,* Fragen (wie Anm. 24), S. 190; *Ders.,* Hewald (wie Anm. 24), S. 18f.

27 Beda, Historia ecclesiastica V, 10 (wie Anm. 23), S. 480: *Qui uenientes in prouinciam intrauerunt hospitium cuiusdam uilici, petieruntque ab eo ut transmitterentur ad satrapam qui super eum erat, eo quod haberent aliquid legationis et causae utilis, quod deberent ad illum perferre.*

28 Beda, Historia ecclesiastica V, 10 (wie Anm. 23), S. 480; die beiden gehörten aber nicht zur Gruppe Willibrords, vgl. *Schäferdiek,* Fragen (wie Anm. 24), S. 190; *Dens.,* Hewald (wie Anm. 24), S. 12ff.

29 *Lutz E.* von *Padberg,* Mission und Christianisierung. Formen und Folgen bei Angelsachsen und Franken im 7. und 8. Jahrhundert, Stuttgart 1995, S. 95ff.

tivitäten seiner Landsleute auf dem Kontinent beurteilte. Die besonderen Verfassungsverhältnisse im Frankenreich mit dem an Stelle des machtlosen Königs handelnden Hausmeier brauchte Beda sicher nicht zu erklären, wohl aber diejenigen der Altsachsen trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer Verwandtschaft zu den Angelsachsen. Daher liegt die Vermutung nahe, daß er die altsächsischen Verhältnisse vor allem mit den angelsächsischen Verhältnissen verglich und seine Bewertungen und Einschätzungen eine Folge dieser Gegenüberstellung waren.

Damit wäre eine erste Kritik an der bisherigen Forschung zu formulieren, die die sächsischen Verhältnisse aus sich selbst heraus oder im Vergleich zum Frankenreich oder gar zu den altgermanischen Verhältnissen nach Tacitus klären wollte. So kamen Fehlurteile wie das Diktum von den ‚demokratischen Freiheiten der alten Sachsen' zustande[30]. Aber auch ein erschlossenes „Fortbestehen der taciteischen Prinzipatsverfassung" trifft den Sachverhalt nicht, da es sich nach Reinhard Wenskus dabei um eine vorübergehende Erscheinung gehandelt habe, die noch vor dem Beginn der Völkerwanderung überwunden war[31]. Gerade Wenskus bemühte sich um eine umfassendere Betrachtungsweise und konnte zeigen, daß seit der Völkerwanderungszeit ein König bei den frühmittelalterlichen *gentes* als Garant für die Selbständigkeit eines Volkes galt[32]. Daher interpretierte er Bedas Diktum über die Königslosigkeit nicht mehr als Kompliment, sondern als Monitum und fragte weiter nach der Verwendung des Königstitels bei den Angelsachsen bzw. im Werk Bedas. Ähnlich wie bei den Franken führten bzw. erhielten nur wirklich unabhängige Könige den Titel *rex*, während abhängige Fürsten uns als *duces* begegnen. Daraus folgerte Wenskus, daß die sächsischen *satrapae* zumindest nach Bedas Auffassung von einem fremden König abhängig waren, in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung sie über die Sachsen herrschten. Wenskus meinte, es handele sich dabei um den fränkischen König, wobei Beda einem Fehlschluß unterlegen sei, die Sachsen in Wahrheit also keinem fremden König untertan waren. Vielmehr geht Wenskus von einem antifränkischen Reflex aus, der das Verfassungsleben der Sachsen bestimmt habe: „Wenn der Begriff des ‚Königs' den festländischen Sachsen zum Inbegriff der drohenden Fremdherrschaft wurde, mag er auch als Bezeichnung für die einheimischen Herren unbrauchbar geworden sein"[33].

So bedenkenswert diese Überlegungen im einzelnen auch sein mögen, so wenig scheint es mir angebracht zu sein, den Sachsen zu unterstellen, sie hätten sich bei der Benennung ihrer Herrscher von einer angeblich drohenden Eroberung durch die Franken leiten lassen[34]. Allge-

30 Vgl. dazu am Beispiel der Stammesversammlung von Marklo den Beitrag von *Matthias Springer* in diesem Band.

31 *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 409ff.; die klassische Lehrmeinung etwa bei *Georg Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Die Verfassung des Deutschen Volkes in ältester Zeit, Berlin 1880, S. 236ff., bes. S. 243, 258 mit Anm. 2; *Ludwig Schmidt*, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Bd. 2: Die Westgermanen, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 1938, S. 58; *Richard Drögereit*, Sachsen und Angelsachsen, in: NdsJbLG 21, 1949, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Sachsen – Angelsachsen – Niedersachsen. Ausgewählte Aufsätze in einem dreibändigen Werk, hg. von Carl Röper und Herbert Huster, Bd. 2, Hamburg – Ottendorf 1978, S. 61-122, S. 83; zur Verfassung der Sachsen vgl. auch *E. A. Thompson*, The Early Germans, Oxford 1965, S. 29ff.

32 *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 533ff.

33 *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 539; die Satrapen als Adlige bzw. Kleinkönige etwa auch bei *Richard Schröder*, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie, in: ZRG GA 24, 1903, S. 347-379, S. 352ff.; *Heinrich Dannenbauer*, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung, in: Historisches Jahrbuch 61, 1941, zit. nach dem ND in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut Kämpf (WdF 2) Darmstadt 1956, S. 66-134, S. 100 Anm. 73; *Gerhard Baaken*, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: VuF 6, Konstanz – Stuttgart 1961, S. 9-95, S. 24 Anm. 57; *Walter Schlesinger*, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1: Germanen, Franken, Deutsche, Göttingen 1963, S. 339.

34 Vgl. auch unten, S. 17f.

meiner gesprochen: das Problem liegt nicht auf der Ebene der Fakten, sondern auf derjenigen der Terminologie. Bedas lateinische Worte sind Übersetzungen volkssprachlicher Ausdrücke. Fragen wir also zunächst genauer nach Bedas Wissen und Anschauung über das angelsächsische Königtum oder anders: Wer besaß seiner Meinung nach das Recht, den Titel *rex* zu führen? Dabei scheint es ratsam, zunächst von der Art und Weise auszugehen, in der Beda den Verband der festländischen Sachsen beschreibt. Er spricht in dem Abschnitt über die Verfassung von der *provincia Antiquorum Saxonum* und bezeichnet diese außerdem als *gens*[35]. James Campbell hat gezeigt, daß Beda *provincia* zur Bezeichnung des Herrschaftsgebietes eines Königs gebraucht und nur selten, um ein untergeordnetes Gebiet zu bezeichnen[36]. Für den Personenverband, den ein König beherrscht, benutzt der angelsächsische Geschichtsschreiber nach Campbell das Wort *gens*[37]. Die Verwendung beider Begriffe für die festländischen Sachsen zeigt demnach, daß Beda die politische Organisation der Altsachsen für vergleichbar mit derjenigen der verschiedenen angelsächsischen Königreiche in Britannien hielt. Was aber war in Bedas Augen ein König?

Edward James bemüht sich bei der Beantwortung dieser Frage um den gesamteuropäischen Kontext im Sinne der ethnogenetischen Forschung. Mit Wenskus unterscheidet er zwei Bedeutungen des Titels *rex:* Einerseits die modernere, die den „Herrscher über ein Volk" anspricht (also etwa den *rex Francorum* seit Chlodwig), und andererseits der ältere Gehalt „Herrscher über ein kleines Volk oder Stamm" (also etwa die *reges Francorum* vor Chlodwig, d.h. die fränkischen Kleinkönige). Letztere seien dem irischen *rí tuaithe* vergleichbar[38]. Nach Wenskus führte das anglische Königshaus von Mercia seinen Stammbaum auf festländische Könige zurück, und er hält dies auch für sächsische Königsfamilien in Britannien für wahrscheinlich[39]. Diese festländischen Könige hätten nach der gerade angeführten Definition über einen Stamm geherrscht. Während nun etwa die irische Sprache eine feine Differenzierung dieser verschiedenen Grade der Königsherrschaft bot, fehlt diese Möglichkeit im Lateinischen völlig. Damit aber ist Bedas gesamte Begrifflichkeit im Umkreis von König der Schlüssel zum Problem der sächsischen Satrapen.

Nach James zog Beda bewußt oder unbewußt die Konsequenz aus dem Zusammenwachsen der beiden germanischen Königsgattungen *thiudan* und *reiks* bzw. *kuning* zu einem Königtum neuer Art[40]. Wie Herwig Wolfram gezeigt hat, besaß der *thiudan* in erster Linie politische und religiöse, aber auch militärische Kompetenzen und ist wohl in die Tradition des ta-

35 Beda, Historia ecclesiastica V, 10 (wie Anm. 23), S. 480; die Stelle mit dem Wort *gens* ist oben, S. 4, eingerückt.

36 *James Campbell,* Bede's *reges* and *principes* (Jarrow Lecture, 1979), S. 3.

37 *Campbell,* Bede's *reges* (wie Anm. 36), S. 4; vgl. auch *Hanna Vollrath-Reichelt,* Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 19) Köln – Wien 1971, S. 43ff.; *Harald Kleinschmidt,* Stirps regia und Adel im frühen Wessex. Studien zu Personennamen in der Epistolographie, Historiographie und Urkundenüberlieferung, in: Historisches Jahrbuch 117, 1997, S. 1-37, S. 22ff.

38 *Edward James,* The origins of barbarian kingdoms. The continental evidence, in: The Origins of Anglo-Saxon Kingdoms, hg. von Steven Bassett, Leicester 1989, S. 40-52, S. 43f.; mit Recht weist *John Michael Wallace-Hadrill,* Early Germanic Kinghip in England and on the Continent, Oxford 1971, S. 8, darauf hin, daß die Einteilung der frühmittelalterlichen Herrscher in Groß-, Heer- und Kleinkönige zwar etwas über deren Macht aussagt, daß dem aber kein Unterschied in königlicher Qualität zugrundeliegt; vgl. auch *Reinhard Wenskus,* Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Beumann, Köln – Wien 1974, S. 19-46, S. 42ff.; zu den Verhältnissen in Irland vgl. *Michael Richter,* Irland im Mittelalter. Kultur und Geschichte, 2. Aufl., München 1996, S. 27f.

39 *Wenskus,* Sachsen (wie Anm. 13), S. 534ff.

40 *James,* Origins (wie Anm. 38), S. 43f.

citeischen *rex* einzuordnen; der *reiks*, bei Franken und Angelsachsen *kuning* genannt, hatte ursprünglich eine rein militärische Führerstellung, weshalb er in der Forschung auch ‚Heerkönig' genannt wird[41]. Als Titel für die Könige, die beide Qualitäten miteinander vereinten, setzten sich *reiks*, wohl wegen der etymologischen und lautlichen Verwandtschaft zu *rex*, und *kuning* – König – durch. Diese Entwicklung war nicht zuletzt eine Folge der Konfrontation der germanischen Völker bzw. Gefolgschaftshaufen mit dem *Imperium Romanum* und ihren Reichsgründungen auf dessen Boden.

Zum Vergleich zieht James die Berichte Gregors von Tours über das Aufkommen des fränkischen Königtums heran[42]: Das Überschreiten des Rheins, also der römischen Reichsgrenze, durch die Franken sei die Ursache für das Entstehen des merowingischen Königtums gewesen, während Gregor für die Zeit davor in seinen Quellen keine fränkischen Könige ausmachen konnte[43]. Entsprechend bezeugt Ammianus Marcellinus für die Alemannen eine Vielzahl hierarchisch gestufter Könige, die 357 den Römern bei Straßburg entgegentraten[44]. Anders als die Franken hatten die Sachsen trotz ihrer zahlreichen Plünderungsfahrten über See nach Gallien niemals diesen intensiven Kontakt mit dem Imperium, da sie in ihrer großen Mehrzahl stets außerhalb der ehemaligen römischen Grenzen blieben. Für James sind daher die altsächsischen Satrapen, die genannten Anführer der Westsachsen und der Mercier Könige im taciteischen Sinne, die zudem nicht über das ganze Volk, sondern nur über einen Teil des Volkes herrschten[45].

Freilich muß man die germanische Frühzeit nicht in dem Ausmaß bemühen, wie James dies tat. Es genügt ein Blick allein auf die angelsächsischen Verhältnisse. James zufolge erkannte Beda hier allein den „Herrschern über ein Volk" den Titel *rex* zu, während er allen „Herrschern über ein kleines Volk oder einen Stamm" wie etwa den verschiedenen Stammeskönigen der Westsachsen und der Mercier diesen Titel beharrlich verweigerte[46]. Vielmehr rückt er sie in die Nähe von Amtsträgern, indem er sie vor allem *subreguli* und *duces* nennt und so dem von den mächtigeren Königen vorgegebenen Sprachgebrauch folgt[47]. Der geschichtliche Hinter-

41 *Herwig Wolfram*, The Shaping of the Early Medieval Kingdom, in: Viator 1, 1970, S. 1-20; vgl. auch *Walter Schlesinger*, Über germanisches Heerkönigtum, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3) Konstanz 1956, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Beiträge (wie Anm. 33), S. 53-87, S. 55f.; *Jan de Vries*, Das Königtum bei den Germanen, in: Saeculum 7, 1956, S. 289-309, S. 303ff.; *Hans-Dietrich Kahl*, Europäische Wortschatzbewegungen im Bereich der Verfassungsgeschichte, in: ZRG GA 77, 1960, S. 154-240, S. 198ff.; *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 69, 305ff., 576ff.

42 Vgl. *James*, Origins (wie Anm. 38), S. 41.

43 Gregor von Tours, Historiarum libri decem II, 9, ed. Bruno Krusch – Wilhelm Levison (MGH SS rer. Merov. I/1) Hannover 1951, S. 52; vgl. *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 531ff.; *Patrick J. Geary*, Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, New York – Oxford 1988, S. 77f.; *Eugen Ewig*, Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart 1988, S. 13; *Ian Wood*, The Merovingian Kingdoms 470-571, London – New York 1994, S. 36ff. Zu Gregor von Tours und der Frage nach dem ersten König der Franken vgl. auch *Eugen Ewig*, Trojamythos und fränkische Frühgeschichte, in: Zülpicher Colloquium 1996. Ergänzungsband zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 1998, S. 1-30, und besonders *Ders.*, Troja und die Franken, demnächst in: Rheinische Vierteljahresblätter 62, 1998, wo darauf eingegangen wird, daß auch die (Klein)-Könige der fränkischen Frühzeit in der Erinnerung vor dem großen Chlodwig zu *duces/subreguli* verblaßten.

44 Vgl. jetzt *Dieter Geuenich*, Geschichte der Alemannen, Stuttgart 1997, S. 42ff., 44ff.

45 *James*, Origins (wie Anm. 38), S. 43f.

46 *James*, Origins (wie Anm. 38), S. 44; vgl. bereits *F. M. Stenton*, Anglo-Saxon England (Oxford History of England 2) Oxford 1943, ³1971, S. 45.

47 Vgl. *Thomas Charles-Edwards*, Early medieval kingship in the British Isles, in: The Origins (wie Anm. 38), S. 28-39, S. 37f.

grund ist ein ständiger Konzentrationsprozeß bei den Angelsachsen, der allmählich zu den bekannten sieben Königreichen, der Heptarchie, und schließlich zum einheitlichen Königtum führte[48]. Auf dem Kontinent gelang Chlodwig die Schaffung eines einheitlichen Königtums über die Franken sogar in nur einer Generation. Die konkurrierenden fränkischen Könige rottete er angeblich samt und sonders aus[48a]. In Irland vollzog sich dagegen eine entgegengesetzte Entwicklung: Hier blieb der Königstitel *rí* zur Bezeichnung lokaler Herrscher die Norm, während mächtigere Könige ihren gesteigerten Anspruch demonstrierten, indem sie Titel beanspruchten, die auf dem ‚normalen' Königstitel basierten, aber ergänzt wurden zu: ‚Großkönig' und ‚König der Großkönige', *ruiri, rí ruirech*[49]. Lokale Herrschaftsträger konnten also selbst dann ihren Königstitel behalten, wenn sie einem Mächtigeren untergeordnet waren.

Für die Altsachsen vermeidet Beda sowohl den Königstitel als auch die Begriffe *subreguli* und *duces*. Nach seinen Vorstellungen waren die sächsischen Satrapen daher zwar einerseits keine Könige, andererseits aber auch keine Herrschaftsträger in der Abhängigkeit von einem anderen König, etwa dem fränkischen. Um indes Bedas Königsbegriff wirklich verstehen zu können, muß man mit Judith McClure auf das Alte Testament blicken, mit dem Beda sich in seinen exegetischen Schriften eingehend auseinandergesetzt hatte[50]. McClure konnte zeigen, daß Beda bei seiner Schilderung angelsächsischer Verhältnisse besonders an die militärische Befehlsgewalt der jüdischen Könige dachte[51]. Freilich scheint den sächsischen Satrapen gerade diese Kompetenz gefehlt zu haben, sonst hätten sie ja im Kriegsfall keinen *dux* auslosen müssen. Möglicherweise wählte Beda den Begriff ‚Satrap' gerade wegen der (zumindest seiner Meinung nach) fehlenden militärischen Kompetenz der von ihm so Bezeichneten. So ist zu fragen, welches biblische Vorbild Beda vor Augen stand, als er den Bericht über die Altsachsen formulierte. Die Forschung dachte zunächst vor allem an die allgemein bekannten Satrapen des medischen oder persischen Königs[52]. Eine Stelle aus dem Buch Daniel über die Einteilung des Persischen Reiches in 120 Satrapien durch Darius I. wurde vor allem als Vorbild genannt[53].

Diese Satrapen waren Amtsträger des persischen Königs, was als Argument für die Abhän-

48 *James Campbell,* The First Christian Kings, in: The Anglo-Saxons, hg. von Dems., Oxford 1982, S. 45-69, S. 53ff.; *Steven Bassett,* In search of the Origins, in: The Origins (wie Anm. 38), S. 3-27, S. 26f.; zu diesen komplizierten Prozessen vgl. jetzt auch *Harald Kleinschmidt,* Personennamen in Historiographie, Epistolographie und Urkundenforschung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 40, 1992, S. 951-978, u. 41, 1993, S. 411-424; *Dens.,* Schwaben im frühmittelalterlichen England. Betrachtungen und Überlegungen zur Problematik des Stammesbegriffs, in: Alemannisches Jahrbuch 1993/94, S. 9-32; *Dens.,* Nomen und gens. Zur gentilen Deutung von Personen- und Ortsnamen im vornormannischen Sussex, in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 31, 1996, S. 123-160; *Dens.,* Stirps regia (wie Anm. 37).

48a Gregor v. Tours II, 40-42 (wie Anm. 43), S. 89 ff.; vgl. die in Anm. 43 genannte Literatur.

49 Vgl. *D. A. Binchy,* Celtic and Anglo-Saxon Kingship, Oxford 1970, S. 2ff., 31ff.; *Richter,* Irland (wie Anm. 38), S. 30.

50 *Judith McClure,* Bede's Old Testament Kings, in: Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies presented to J. M. Wallace-Hadrill, hg. von Patrick Wormald – Donald Bullough – Roger Collins, Oxford 1983, S. 76-98; vgl. bereits *Roger D. Ray,* Bede, the Exegete, as historian, in: Famulus Christi, hg. von G. Bonner, London 1976, S. 125-140; *Henry Mayr-Harting,* The Venerable Bede, the Rule of St. Benedict, and social Class (Jarrow Lecture, 1976), S. 12ff.

51 *McClure,* Kings (wie Anm. 50), S. 87f.

52 Vgl. etwa *Friedrich Philippi,* Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, in: HZ 129, 1924, zit. nach dem ND in: Entstehung und Verfassung (wie Anm. 7), S. 32-72, S. 41; *Philipp Heck,* Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, Tübingen 1927, S. 89.

53 Daniel 6,2-4: *Placuit Dario et constituit super regnum satrapas 120, ut essent in toto regno suo. Et super eos principes tres, ex quibus Daniel unus erat, ut satrapae illis redderent rationem et rex non sustineret molestiam. Igitur Daniel superabat omnes principes et satrapas.*

gigkeit der sächsischen Satrapen von einer übergeordneten Institution angeführt wurde: von der sächsischen Stammesversammlung in Marklo, von den drei Heerschaften und sogar vom fränkischen König[54]. Doch verglich Beda die sächsischen Satrapen wirklich mit den persischen? Bereits Heinrich Dannenbauer verwies auf andere Belegstellen in der *Vulgata*[55]. Freilich konnte er nicht zeigen, welche davon Beda besonders vertraut waren, wofür ein Vergleich mit weiteren Texten aus dessen Schrifttum notwendig gewesen wäre. Doch in seiner Kirchengeschichte benutzte Beda das Wort ‚Satrap' nicht mehr. Dafür aber mehrfach in seinen exegetischen Schriften, die, wie gesagt, sein historiographisches Werk entscheidend beeinflußten. In seinem Samuel-Kommentar hatte Beda sich mit den Fürsten der Philister beschäftigt, die in der *Vulgata* und ganz besonders im Buch Samuel selbst ebenfalls als *satrapae* bezeichnet werden[56]. Beda behielt diesen Sprachgebrauch bei[57]. Von seinem theologischen Schaffen her liegt somit die Vermutung nahe, daß Beda Satrapen der Philister im Sinne hatte, als er die sächsischen Fürsten mit diesem Wort bezeichnete.

Die Philister waren den Berichten des Alten Testaments zufolge die wichtigsten Feinde des Volkes Israel. Indem Beda die für deren Könige gängige Bezeichnung auf die Häupter der Altsachsen anwandte, betonte er ihr Heidentum und bekräftigte so zugleich den Gegensatz zu den Angelsachsen. Aber neben solchen Überlegungen wird man ihm auch unterstellen dürfen, daß ihm das Wort ‚Satrap' für die innere Ordnung der Altsachsen passend schien: Die Philister mit ihren Fürsten an der Spitze waren zwar abhängig vom ägyptischen König, doch bleibt gerade dieser Umstand dem Leser der Bibel verborgen. Vielmehr sind die Philister in der Bibel ein Volk ohne einheitliches Königtum, deren Anführer über die fünf Hauptorte dieses Volkes (Gaza, Asdod, Askalon, Gath und Ekron) herrschten[58]. Sie erscheinen als völlig unabhängige Fürsten, die ihre Aktionen allerdings koordinieren, vor allem ihre Kriegszüge. Vergleichbar handelten die Sachsen, die einen *dux* für die Dauer des Krieges durch Los ermittelten.

Beda wollte also wahrscheinlich auf die seiner Meinung nach ähnlichen Verfassungsverhältnisse bei Philistern und Sachsen hinweisen, vor allem auf das Fehlen eines einheitlichen Königtums über das gesamte Volk. Allerdings ist bemerkenswert, daß in der *Vulgata* die einzelnen Satrapen der Philister durchaus den Königstitel erhalten, wenn ihre Eigenschaft als

54 Für eine Einsetzung der Satrapen durch die Stammesversammlung etwa *Philippi*, Umwandlung (wie Anm. 52), S. 41f.; *Schmidt*, Geschichte, (wie Anm. 31) 2. Aufl., S. 58; für eine Einsetzung durch die Heerschaften *Martin Lintzel*, Gau, Provinz und Stammesverband in der altsächsischen Verfassung. Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen III, in: Sachsen und Anhalt 5, 1929, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Ausgewählte Schriften, Bd. 1, Berlin 1961, S. 263-292, S. 291; für eine Einsetzung durch den fränkischen König *Hermann Stöbe*, Die Unterwerfung Nordwestdeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 6, 1956/57, S. 153-190 und 323-336, S. 163; vgl. bereits die altenglische Übersetzung von Bedas Werk, in der *satrapae* mit *aldormenn* wiedergegeben wird, The Old English Version of Bede's Ecclesiastical History of the English People V, 11, ed. and trans. *Thomas Miller*, London 1890-98, S. 416; *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 536; *John Michael Wallace-Hadrill*, Bede's Ecclesiastical History of the English People. A Historical Commentary, Oxford 1988, S. 183.

55 *Dannenbauer*, Adel (wie Anm. 33), S. 100 Anm. 73; vgl. auch *Richard Drögereit*, Wigmodien. Der „Stader Raum" und seine Eroberung durch Karl den Großen, in: Rotenburger Schriften 38, 1973, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Sachsen – Angelsachsen – Niedersachsen (wie Anm. 31), Bd. 1, Hamburg – Ottendorf 1978, S. 413-511, S. 429f.

56 Liber Iudicum 3,3; 16,8; Liber regum siue Samuelis primus 5,8; 5,11; 6,5; 6,12; 6,16; 7,7; 29,2; 29,6f.; ich danke Herrn Prof. Dr. Michael Richter, Konstanz, für seine zuvorkommende Hilfe bei der Recherche nach diesen Stellen.

57 Beda Venerabilis, Opera II/2: In primam partem Samuelis libri IIII, ed. D. Hurst (Corpus Christianorum, series Latina 119) Turnhout 1962, I, 5, l. 1607; I, 6, l. 1812; I, 7, l. 2102; IV, 29, l. 1972 u. 2010; Nomina locorum, l. 9 u. 13; Beda kannte natürlich auch die persischen Satrapen, vgl. In Ezram et Neemiam libri III, ed. D. Hurst (Corpus Christianorum, series Latina 119A) Turnhout 1969, II, l. 1503.

58 Josua 13,3; hier als *reguli* bezeichnet.

Herrscher über ihre Stadt gemeint ist. So flüchtet sich David „zu Achis, dem Sohn Maochs, dem König von Gath"[59]. Auf Druck der anderen Satrapen darf David jedoch nicht an einem Kriegszug gegen Israel teilnehmen[60]. Achis muß also trotz seines zuvor erwähnten Königstitels dem gemeinsamen Willen der anderen Satrapen gehorchen. Wollte Beda mit dem Terminus ‚Satrap' also anklingen lassen, daß die sächsischen Satrapen in diesem eingeschränkten Sinne ebenfalls Könige waren? Immerhin könnte das eine Erklärung dafür sein, warum er nur im Abschnitt über die Altsachsen diesen biblischen Terminus verwandte, denn kein anderer Ausdruck, nicht einmal *subregulus*, entsprach dann den sächsischen Verhältnissen auf dem Festland. Doch welches volkssprachliche Wort hat Beda vermieden? Angesichts der in militärischer Hinsicht eingeschränkten Kompetenzen denkt man unwillkürlich an *thiudan*, das noch der altsächsische Heliand-Dichter im 9. Jahrhundert als Titel für Christus gebrauchte[61]. Möglicherweise waren also Bedas Satrapen Könige im älteren Sinne, wie Wenskus dies bereits angedeutet hat[62].

Für unsere Interpretation spricht auch, daß ein Satrap im späten 7. Jahrhundert durchaus in der Lage war, ein ganzes Dorf niederbrennen und seine Bewohner töten zu lassen, weil sie ihm getrotzt hatten[63]. Wie bereits erwähnt, kommt Beda im Rahmen seines Berichts über die Missionsbemühungen der beiden Ewalde auf die Satrapen zu sprechen. Die Angelsachsen wurden von einem *vilicus* aufgenommen, der den Satrapen von ihrer Ankunft benachrichtigen sollte[64]. Die Dorfbewohner aber fürchteten, die Missionare könnten den Satrapen vom christlichen Glauben überzeugen, was auch sie früher oder später zu einem Glaubenswechsel gezwungen hätte. Daher entführten sie die beiden Ewalde, töteten sie und warfen ihre Leichen in den Rhein. Als der Satrap davon erfuhr, rächte er sich, indem er das Dorf niederbrannte. Er mußte niemanden fragen und niemandem Rechenschaft über sein Tun ablegen. Zumindest in den Augen Bedas bzw. seiner Quelle war er also mit ‚königlicher' Macht ausgestattet. Dies gilt aber nicht nur für seine weltlichen Kompetenzen, sondern auch für seine religiösen. Ihm kommt die Entscheidung über die Religion seiner Leute zu. Man fühlt sich an Chlodwig und diverse angelsächsische Könige erinnert, deren Glaubenswechsel die Konversion ihres Volkes zur Folge hatte. Kurz: Für Beda oder seinen Gewährsmann herrschten die Satrapen als unabhängige, königsgleiche Fürsten über ihr Gebiet[65].

Damit ist ein wichtiges Stichwort gefallen: der Herrschaftsbereich der Satrapen. Nimmt man Bedas Bemerkung über die Satrapen wörtlich, sie seien *suae genti praepositos*, so schwankt man zwischen zwei Möglichkeiten: der gemeinsamen Herrschaft über alle Sachsen oder der

59 Liber regum siue Samuelis primus 27,2; vgl. 21,11.

60 Liber regum siue Samuelis primus 29,3ff.

61 *Edward Henry Sehrt*, Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis, (Hesperia. Schriften zur germanischen Philologie) Göttingen – Baltimore 1925, ²1966, S. 604f.; vgl. *Wolfram*, Shaping (wie Anm. 41), S. 5f.; noch *de Vries*, Königtum (wie Anm. 41), S. 301, nahm unter dem Eindruck der königslosen Verfassung der Sachsen an, die alte Bedeutung des Wortes sei bei den festländischen Sachsen verschwunden und erst von angelsächsischen Missionaren mit neuer Bedeutung wiedereingeführt worden, um Christus zu ehren.

62 Bereits *Albert K. Hömberg*, Westfalen und das sächsische Herzogtum (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 5) Münster 1963, S. 6, meinte, daß das staatliche Leben der Sachsen „dem der Franken und Alemannen im 4. und 5. Jahrhundert" ähnelte.

63 Beda, Historia ecclesiastica V, 10 (wie Anm. 23), S. 482.

64 Die Darstellung Bedas bzw. seiner Quelle, einer *passio*, ist von topischen Elementen geprägt; vgl. *Schäferdiek*, Hewald (wie Anm. 24), S. 18ff.

65 Zu diesem Ergebnis gelangte, freilich auf anderem Wege, bereits *Schmidt*, Geschichte (wie Anm. 31), 1. Aufl., Berlin 1911, S. 58, der Sachsen als ein Konglomerat von selbständigen Einzelstaaten bezeichnet.

Herrschaft über die *gens* des jeweiligen Satrapen[66]. Sein Bericht über die beiden Ewalde aber zeigt zur Genüge, daß ein Satrap für bestimmte Personen und mithin auch für ein Gebiet zuständig war. Diesen Schluß zog auch der Autor der *Vita Lebuini antiqua* aus der Beda-Stelle: *Regem antiqui Saxones non habebant, sed per pagos satrapas constitutos ...*[67]. Ähnlich auch der *Poeta Saxo*, dem die Kirchengeschichte Bedas ebenfalls bekannt war und der davon spricht, daß es fast soviele *duces* wie Gaue gegeben habe[68]. Auch er deutete also die Herrschaft der Satrapen territorial. Gleichzeitig weist er uns erneut auf das Problem der Terminologie hin, denn er ersetzte *satrapes* durch *duces*. Mit der Verwendung dieses fränkischen Amtstitels hatte er sich jedoch inhaltlich weit von den altsächsischen Zuständen entfernt[69]. Das könnte natürlich auch für seine rein territoriale Interpretation der altsächsischen Herrschaftsverhältnisse gelten.

Wenn man aber mit Wenskus die Sachsen nicht wie die frühmittelalterlichen Geschichtsschreiber als einheitliches Volk begreift, sondern ihr Zusammenwachsen aus einer Vielzahl von älteren Völkerschaften voraussetzt[70], kommt man zu folgender Interpretation: Vermutlich meinte Beda mit seinen „Satrapen" (Klein-) Könige[71], die über diesen alten Völkerschaften standen, inklusive der Möglichkeit, daß sich im Laufe der Zeit auch neue Personenverbände konstituierten. Dagegen kann ausgeschlossen werden, daß die Erklärung der Autoren des 9. Jahrhunderts korrekt ist und die Herrschaftsbereiche dieser (Klein-) Könige im Regelfall als Gaue bezeichnet wurden. Nach den Erkenntnissen der Gauforschung, scheint es sich jedenfalls „bei nicht wenigen ... primär um Siedlungslandschaften gehandelt zu haben"[72]. Man wird

66 Vgl. etwa *Schröder*, Volksadel (wie Anm. 33), S. 354; *Philippi*, Umwandlung (wie Anm. 52), S. 41; *Lintzel*, Gau (wie Anm. 54), S. 286; *Drögereit*, Wigmodien (wie Anm. 55), S. 430.

67 Vita Lebuini antiqua c. 4, ed. Adolf Hofmeister, in: MGH SS XXX/2, Leipzig 1934, S. 793; vgl. auch Hucbalds Vita Lebuini, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS II, Hannover 1829, S. 361: *Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli.*

68 Poeta Saxo, Annales de gestis Caroli magni imperatoris a. 772, v. 21ff., ed. Paul von Winterfeld, in: MGH Poetae latinae aevi carolini IV, Berlin 1894, S. 8: *Que nec rege fuit saltem sociata sub uno, / Ut se militiae pariter defenderet usu, / Sed variis divisa modis plebs omnis habebat / Quot pagos tot pene duces / velut unius artus / Corporis in diversa forent hinc inde revulsi; Heinz Löwe*, Lateinisch-christliche Kultur im karolingischen Sachsen, in: Angli e Sassoni al di qua e al di là del mare (SSCI 32) Spoleto 1986, S. 491-531, S. 509f.

69 Zu den fränkischen *duces* vgl. *Archibald R. Lewis*, The Dukes in the Regnum Francorum 550-751, in: Speculum 51, 1976, S. 381-410; Hans-Werner *Goetz*, „Dux" und „Ducatus". Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren" Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Diss. phil. Bochum 1977.

70 Vgl. oben, S. 3, und v.a. Teil II dieser Studie.

71 Es ist, wie oben, S. 7ff., gezeigt wurde, notwendig, zwischen Königen verschiedener Rangstufen zu unterscheiden, doch wertet das Wort „Kleinkönig" die königliche Qualität der so bezeichneten Herrscher unwillkürlich ab; vgl. etwa *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 531f.

72 *Hans K. Schulze*, Art. ‚Gau', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1397; vgl. auch *Dens.*, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheines (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973, S. 294 Anm. 137; *Joseph Prinz*, Die Parochia des heiligen Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster, in: Westfalia Sacra I, Münster 1948, S. 1-83, S. 14ff.; *Dens.*, Der Zerfall Engerns und die Schlacht am Welfesholz (1115), in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hg. von Heinz Stoob (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 15) Münster 1970, S. 75-112, S. 79; *Wilhelm Niemeyer*, Zur Klärung hessischer Stammesfragen des frühen Mittelalters, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 63, 1952, S. 13-26; *Dens.*, Pagus (wie Anm. 11), S. 209ff.; *Peter von Polenz*, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung, Bd. 1, Marburg 1961, S. 92f.; *Michael Borgolte*, Art. ‚Gau', in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München – Zürich 1989, Sp. 1141; *Herwig Wolfram*, Salzburg, Bayern, Österreich. Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum und die Quellen ihrer Zeit (MIÖG, Ergänzungsband 31) Wien – München 1995, S. 160ff.; *Ulrich Nonn*, Art. ‚Gau' § 2 Historisches, in: Realexi-

daher damit rechnen können, daß mehrere kleine Herrschaftsbildungen innerhalb einer größeren Siedlungslandschaft nebeneinander existierten bzw. daß eine oder gar mehrere kleinere Siedlungslandschaften herrschaftsmäßig zusammengefaßt waren.

Von großem Interesse wäre das Schicksal der Satrapen während und nach der fränkischen Eroberung Sachsens. Doch keine einzige zeitgenössische oder später verfaßte Quelle erwähnt die Satrapen. Wollten die Franken etwa die ehemaligen Herren Sachsens totschweigen? Hatten sie dazu überhaupt eine Veranlassung? Immerhin trat der Adel in seiner Mehrheit zu den Eindringlingen über[73], und auch zahlreiche Satrapen beschritten wohl diesen Weg, um ihre Stellung wenigstens teilweise zu retten. Wie aber unterschieden sich Satrapen und Adlige? Die sächsischen Adligen werden von dem fränkischen Geschichtsschreiber Nithard mit dem volkssprachlichen, also sächsischen Wort *edhilingi* bezeichnet[74]. So kommen wir wieder zu den angelsächsischen Verhältnissen, denn auch dort gab es in leicht modifizierter Form dieses Wort: *ætheling*. Die etymologische Interpretation läßt auf die Bedeutung ‚Edelmann' schließen[75]. In der englischen Forschung war man sich einig, daß das Wort im Angelsächsischen den spezifischeren Sinn ‚Prinz aus königlichem Haus' angenommen hatte[76]. Spätestens seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts meinte *ætheling* nach D. A. Binchy den ‚ernannten Nachfolger' des Königs, da *edlyng* damals in dieser Bedeutung Eingang in das walisische Recht fand[77]. Dagegen erhob David A. Dumville Einspruch und widmete dem *ætheling* eine eigene verfassungsgeschichtliche Studie. Sein Ergebnis lautet, daß der *ætheling* im angelsächsischen Bereich doch kein ‚designierter Erbe' war, sondern ein ‚Angehöriger des Königshauses'. In der Bedeutung miteingeschlossen scheint der Sinn, daß die so titulierte Person grundsätzlich zum König gewählt werden konnte[78]. Aber bis in welche Zeit reichte diese Bedeutung von *ætheling* zurück?

Leider verwendet Beda das Wort *ætheling* nicht, und auch sonst besitzen wir für die gesamte Frühzeit der angelsächsischen Königreiche keinen direkten Beleg. Interessant ist jedoch, daß

kon der Germanischen Altertumskunde von Johannes Hoops, zweite, völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, hg. von Heinrich Beck, Heiko Steuer, Dieter Timpe, Bd. 10, Berlin – New York 1998, S. 471-479 die ältere Auffassung zu den sächsischen Gauen etwa bei *Sabine Krüger*, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 19) Göttingen 1950, S. 24ff.

73 *Martin Lintzel*, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel, in: Sachsen und Anhalt 10, 1934, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Schriften (wie Anm. 54), S. 95-127, S. 115ff.; vgl. aber auch *Ernst Schubert*, Die Capitulatio de partibus Saxoniae, in: Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, hg. von Dieter Brosius, Christine van den Heuvel, Ernst Hinrichs und Hajo van Lengen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Sonderband) Hannover 1993, S. 3-28, S. 19f.; *Eric J. Goldberg*, Popular Revolt, Dynastic Politics, and Aristocratic Factionalism in the Early Middle Ages: The Saxon *Stellinga* Reconsidered, in: Speculum 70, 1995, S. 467-501, S. 476f. mit Anm. 47.

74 Nithard, Historiarum libri quattuor IV, 2, ed. Ernst Müller (MGH SS rer. Germ. [44]) Hannover 1907, S. 41.

75 *Patrick Wormald*, Art. ‚Æítheling', in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München – Zürich 1980, Sp. 188, unter Verweis auf Beowulf 118, 906, 1244, 2506, 3170 (vgl. dazu auch *H. Munro Chadwick*, Studies in Anglo-Saxon Institutions, 1905, ND New York 1963, S. 416f.); Cædmon's Metrical Paraphrase of parts of the Holy Scripture in Anglo-Saxon, ed. Benjamin Thorpe, London 1832, S. 65, Z. 1; S. 70, Z. 31; Beda (Old English Version) II, 11 (wie Anm. 54), S. 138.

76 *T. Northcote Toller*, An Anglo-Saxon Dictionary. Supplement, Oxford 1921, S. 22.

77 *Binchy*, Kingship (wie Anm. 49), S. 28ff.

78 *David N. Dumville*, The Aetheling. A Study in Anglo-Saxon Constitutional History, in: Anglo-Saxon England 8, 1979, S. 1-33; zur Auffassung, das Königsamt stehe allen Angehörigen der königlichen Familie offen, vgl. Barbara *Yorke*, Kings and Kingdoms of Early Anglo-Saxon England, London 1990, S. 167ff.; für die spätere Zeit *Anne Williams*, Some Notes and Considerations on Problems Connected with the English Royal Succession 860-1066, in: Proceedings of the Battle Conference on Anglo-Norman Studies 1, Ipswich 1979, S. 144-167.

die altenglische Übersetzung von Bedas *Historia ecclesiastica* aus dem späten 9. Jahrhundert diesen Ausdruck verwendet. Dort gibt *se geonga ætheling* den Terminus *regius iuvenis* wieder, aber auch *iuuenis optimus*, wobei Beda die Königsnähe des so bezeichneten *princeps* der Mittelangeln stark hervorhebt, und einmal steht *West Seaxna ætheling* für *de regio genere Geuissorum* in Bezug auf Caedwalla[79]. Im Plural begegnet uns das Wort in doppelter Bedeutung: sowohl für *regii uiri* als auch für *nobiles*, was Dumville nicht zuletzt wegen der festländischen Parallelen für die übliche Bedeutung hält[80]. Verzichtet man freilich auf die Prämisse von der Königslosigkeit der Sachsen, so stellt sich die Frage, ob nicht auch die beiden Bedeutungen der Mehrzahl von *ætheling* ursprünglich auf die königliche Abkunft verwiesen. Wie bereits erwähnt, schwingt bei *ætheling* neben der Abstammung von einem König auch eine weitere Eigenschaft mit, die Wählbarkeit zur königlichen Würde. Hier ist nun aber eine allmähliche Verengung des begünstigten Personenkreises festzustellen[81]. Die Gründer der angelsächsischen Königreiche vererbten die Wählbarkeit zum König wahrscheinlich in direkter männlicher Linie an ihre sämtlichen Nachkommen. Wenn *ætheling* in unseren lateinischen Quellen auch nicht vorkommt, so hat das Wort doch sehr wahrscheinlich zur Umschreibung dieses Sachverhalts gedient. Im Laufe der Zeit besaß nur noch derjenige die Königsfähigkeit, der bis zur dritten Generation von einem König abstammte. Diese Entwicklung dürfte auf praktische Erwägungen zurückgehen, drohte der königsfähige Personenkreis doch ansonsten beliebig groß und damit unüberschaubar zu werden. Hinzu kommt ein Konzentrationsprozeß, an dessen Ende die sieben klassischen angelsächsischen Reiche stehen, – ein Prozeß, der die Angehörigen vieler anderer königlicher Familien gleichsam zu ‚normalen' Adligen machte[82]. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es gut möglich, daß die weitere Bedeutung von *æthelingas* im Sinne von *nobiles* Personen meinte, deren Vorfahren zwar im Laufe der Generationen die Königsfähigkeit verloren hatten, deren königliche Abkunft aber durchaus noch im allgemeinen Bewußtsein war.

Waren die *edhilingi* der festländischen Sachsen nun ebenfalls Abkömmlinge von Königen – etwa Bedas Satrapen[83]? Man wird diese Frage zwar nie mit letzter Sicherheit beantworten können, aber daß die Satrapen Könige in einem eingeschränkten Sinne waren, das darf wohl ange-

79 Beda II, 12 (wie Anm. 23), S. 180; III, 21, S. 278: *His temporibus Middilengli, id est Meditarranei Angli, sub principe Peada, filio Pendan regis fidem et sacramenta ueritatis perceperunt. Qui cum esset iuuenis optimus, ac regis nomine ac persona dignissimus, praelatus est a patre regno gentis illius* ...; IV, 15, S. 380; Beda (Old English Version) II, 9 (wie Anm. 54), S. 130: *se geonga ætheling*; ebd. III, 15, S. 220: *Peada ging ætheling*; ebd. IV, 17, S. 306: *Ceadwalla ... Westseaxna ætheling*; vgl. *Chadwick*, Institutions (wie Anm. 75), S. 301f. mit Anm. 2; *Dumville*, Aetheling (wie Anm. 78), S. 3f. mit Anm. 4.

80 Beda II, 14 (wie Anm. 23), S. 186 u. 188: ... *rex Eduini cum cunctis gentis suae nobilibus ... Baptizatus est Yffi filius Osfridi, sed et alii nobiles ac regii uiri non pauci.*; III, 27, S. 312: *Erant ibidem eo tempore multi nobilium simul et mediocrium de gente Anglorum* ...; Beda (Old English Version) II, 11 (wie Anm. 54), S. 138 u. 140: ... *Eadwine cyning mid eallum thæm æthelingum his theode ... Swilce eac wæs gefulwad Yffe Osfrithes sunu, monige æthelingas thæs cynecynnes*; S. 240: *Wæron thær in tha tiid monige of Ongeltheode ge æthelinga ge othera* ...

81 *Dumville*, Aetheling (wie Anm. 78), S. 32; offen muß die Frage bleiben, ob die Einführung eines speziellen Wergeldes für den ætheling unter Knut dem Großen im Zusammenhang mit der genannten Entwicklung gesehen werden muß; vgl. dazu auch *Chadwick*, Institutions (wie Anm. 75), S. 76, 163 Anm. 1, 167f., 307 Anm. 1; die Frage ist, welches Wergeld vor Knut für einen ætheling gezahlt werden mußte; im Jahr 687 mußten die Leute von Kent den Tod Muls, des Bruders des westsächsischen Königs Caedwalla, durch die Zahlung eines königlichen Wergeldes büßen, Anglo-Saxon Chronicle a. 694, ed. Charles Plummer, Two of the Saxon Chronicles Parallel, Bd. 1, Oxford 1892, S. 40f., vgl. a. 685-687, S. 38f.; vgl. *Charles-Edwards*, Kingship (wie Anm. 47), S. 37; David Peter *Kirby*, The Earliest English Kings, London 1991, S. 2, 124.

82 *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 537.

83 Vgl. bereits *Schröder*, Volksadel (wie Anm. 33), S. 356.

nommen werden, auch wenn Beda für sie den Königstitel nicht verwenden wollte. Gleichwohl wären die *edhilingi* die Nachfahren solcher (Klein-) Könige. Dabei ist schon für die Zeit vor der fränkischen Eroberung in Analogie zu den angelsächsischen Reichen ein fließender Übergang anzunehmen zwischen den königlichen Verwandten, die auf Grund ihres näheren Verwandtschaftsgrades selbst für die höchste Stellung in einem Stamm in Frage kamen und den königlichen Gesippen, für die dies nicht mehr zutraf, weil ihre Verwandtschaft zum König zu weitläufig war. Letztere entsprachen dann auf Grund ihrer besonderen Abkunft den Adligen in anderen Völkern bzw. Reichen.

Nach dieser terminologischen Übereinstimmung zwischen Alt- und Angelsachsen ist auf eine Ähnlichkeit in der politischen Organisation einzugehen. Wie bereits erwähnt, berichtet Beda, im Kriegsfalle hätten die Satrapen aus ihren Reihen einen *dux* ausgelost, der für die Dauer der militärischen Auseinandersetzungen den Oberbefehl innehatte[84]. Die Angelsachsen kannten die Stellung des *bretwalda*, das lange Zeit als Oberkönigtum interpretiert wurde[85]. Es sei stets von einem König der südlich des Humber gelegenen Reiche auf Lebenszeit wahrgenommen worden. Nach Hanna Vollrath war sein Inhalt jedoch ein „frei vereinbarter Oberbefehl über das gesamtsächsische Aufgebot"[86]. Das aber erinnert tatsächlich an den festländischen *dux*[87]. Als Einwand könnte man auf die beschränkte Dauer seines Auftrages hinweisen, der mit dem Kriegsende erledigt war. Doch auch auf der Insel war jener frei vereinbarte Oberbefehl wohl keine Stellung auf Lebenszeit[88]. Auf jeden Fall handelte es sich nicht um ein ständig besetztes Amt. Diese Einrichtung geht also eventuell auf dieselben Wurzeln zurück wie die Stellung des altsächsischen *dux* nach Beda.

An dieser Stelle könnte man zu bedenken geben, daß Beda diese Parallelen übersah, ja daß er sie sogar verschleierte. Möglicherweise wollte Beda, für den erst die Christianisierung einen König zu einem wirklichen König, ein Volk zu einem wirklichen Volk erhob, verbergen, daß selbst zu seiner Zeit noch unübersehbare Ähnlichkeiten zwischen der christlichen *gens Anglorum*[89] und den heidnischen *antiqui Saxones* bestanden, daß mithin der Einfluß des Christen-

84 Vgl. auch *Ian Wood*, Kings, Kingdoms and Consent, in: Early Medieval Kingship, hg. v. Peter H. Sawyer und Ian Wood, Leeds 1977, S. 6-29, S. 7, der zum Vergleich auf den westgotischen ‚Richter' Athanarich verweist.

85 Vgl. etwa *Stenton*, Anglo-Saxon England (wie Anm. 46), S. 34f.; *N. P. Brooks*, Art. ‚Bretwalda', in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, München – Zürich 1983, Sp. 636.

86 *Vollrath-Reichelt*, Königsgedanke (wie Anm. 37), S. 80ff., das Zitat S. 227; vgl. auch *Campbell*, The First Christian Kings (wie Anm. 48), S. 53f.; *Patrick Wormald*, The Age of Bede and Aethelbald, in: The Anglo-Saxons (wie Anm. 48), S. 70-100, S. 99f.; *Dens.*, Bede, the Bretwaldas and the Origins of the Gens Anglorum, in: Ideal and Reality (wie Anm. 50), S. 99-129; *Wallace-Hadrill*, Historical Commentary (wie Anm. 54), S. 220ff.; *Kirby*, Earliest English Kings (wie Anm. 81), S. 14ff.; Steven *Fanning*, Bede, Imperium and the Bretwaldas, in: Speculum 66, 1991, S. 1-26; *Simon Keynes*, Rædwald the Bretwalda, in: Voyage to the Other World: the Legacy of Sutton Hoo, hg. von C. B. Kendall – P. S. Wells (Medieval Studies at Minnesota 5) Minneapolis 1992, S. 103-123, S. 107ff.; *Henry Mayr-Harting*, Bede's Patristic Thinking as an Historian, in: Historiographie im frühen Mittelalter, hg. von Anton Scharer und Georg Scheibelreiter (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32) Wien – München 1994, S. 367-374; *N. J. Higham*, An English empire. Bede and the early Anglo-Saxon Kings, Manchester 1995, S. 9ff., 47ff.; *Kleinschmidt*, Stirps regia (wie Anm. 37), S. 26ff.

87 Vgl. *Richard Drögereit*, Niedersachsen und England bis zur Hansezeit, in: NdsJbLG 15, 1938, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Sachsen – Angelsachsen – Niedersachsen (wie Anm. 31), Bd. 2, S. 25-59, S. 30; *Hans Kuhn*, Name und Herkunft der Westfalen, in: Westfälische Forschungen 27, 1975, S. 5-11, S. 9, der diese Möglichkeit aber wieder verwirft, da er Bedas Satrapen für Statthalter hält.

88 *Vollrath-Reichelt*, Königsgedanke (wie Anm. 37), S. 83ff.; vgl. aber etwa auch *Wormald*, Bede (wie Anm. 86), S. 106 Anm. 30; *Keynes*, Rædwald (wie Anm. 86), S. 105ff.; *Higham*, Empire (wie Anm. 86), S. 57f.

89 Vgl. *Wormald*, Bede (wie Anm. 86), S. 120ff.; *Richter*, Bede's *Angli* (wie Anm. 24), S. 105ff.; *Higham*, Empire (wie Anm. 86), S. 250ff.

tums vor allem im Hinblick auf die Herrschaftsordnung der Angelsachsen eben doch nicht so entscheidend war, wie dies nach Bedas Auffassung wohl hätte der Fall sein sollen. Daher könnte auch Bedas apodiktische Feststellung, die alten Sachsen hätten keine Könige gekannt, auf sein Unbehagen über Parallelen zwischen den angelsächsisch-christlichen Verhältnissen in Britannien und den altsächsisch-heidnischen Zuständen auf dem Festland zurückgehen.

Im Zusammenhang mit den Satrapen scheint es angebracht, noch auf eine weitere Institution der altsächsischen Verfassung einzugehen, die Stammesversammlung in Marklo[90]. Darüber berichtet die zwischen 840 und 865 vermutlich in Kloster Werden verfaßte *Vita Lebuini antiqua*, deren Quellenwert von der gegenwärtigen Forschung vergleichsweise hoch eingeschätzt wird:

Regem antiqui Saxones non habebant, sed per pagos satrapas constitutos, morisque erat, ut semel in anno generale consilium agerent in media Saxonia iuxta fluvium Wisuram ad locum, qui dicitur Marklo. Solebant ibi omnes in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles totidemque liberi totidemque lati. Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant et, quid per annum essent acturi sive in bello sive in pace, communi consilio statuebant[91].

Zunächst ist wiederum auf das Hauptanliegen des Verfassers zu verweisen. Er wollte die Verdienste Lebuins um die Mission bei den alten Sachsen hervorheben. Aus Bedas Kirchengeschichte entlehnte er – sogar im wörtlichen Zitat – die Feststellung, die Sachsen hätten keinen König gehabt. Angesichts der großen Autorität Bedas könnte man vermuten, daß der Verfasser unabhängig von seinen eigenen Kenntnissen über die altsächsischen Verhältnisse Bedas Diktum einfach übernahm. Hinzu kommt, daß die Satrapen ja tatsächlich keine Könige im Sinne der fränkischen Könige seiner Zeit waren. Im Gegensatz dazu können wir keine schriftliche Quelle für seine Ausführungen über die Stammesversammlung in Marklo namhaft machen. Heinz Löwe und Heinz Stoob haben jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß sich eine solche Versammlung bereits zwingend aus Bedas Bericht ergebe[92]. Bei Beda heißt es, daß im Kriegsfall einer der Satrapen durch das Los zum *dux* bestimmt wurde. Dieses Verfahren setzt eine Zusammenkunft der Satrapen voraus, also eine Stammesversammlung. Wenn Beda weiter das Ende des Oberkommandos erwähnt, so ist daraus wiederum eine Versammlung aller Satrapen abzuleiten, denn ein Friedensschluß oder weniger formell die Beendigung des Kriegszustandes mußte ja festgestellt werden, und dies war Bedas dürrem Bericht zufolge wohl nur in einer Versammlung der Satrapen möglich. Die Frage nach dem Alter dieser Stammesversammlung muß im übrigen unbeantwortet bleiben. Es mag sich bei ihr um eine seit alters bestehende Einrichtung gehandelt haben, doch ist es auch denkbar, daß sich die Satrapen erst durch die fränkische Bedrohung im 8. Jahrhundert zu einem Zusammenschluß veranlaßt sa-

90 Zur Lokalisierung des Ortes vgl. *Joseph Prinz*, Marklo, in: Westfalen 58, 1980, S. 3-23.

91 Vita Lebuini antiqua c. 4 (wie Anm. 67), S. 793; Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters 4a) Darmstadt 1982, S. 387 (Übersetzung von *Herbert Haupt*): „Die alten Sachsen hatten keinen König, sondern ihre Gaue waren Satrapen unterstellt; und es war Sitte, daß sie einmal jährlich eine allgemeinde Versammlung mitten im Sachsenland an der Weser bei einem Ort abhielten, der Marklo heißt. Dort kamen alle Satrapen zusammen und aus jedem Gau 12 ausgewählte Edle und ebenso viele Freie und Halbfreie. Dort erneuerten sie die Gesetze, saßen über bedeutende Sachen zu Gericht und entschieden bei diesen gemeinsamen Versammlungen, was sie das Jahr über im Krieg und im Frieden unternehmen wollten"; zur Quelle zusammenfassend *Wilhelm Wattenbach – Wilhelm Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 6. Heft: Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Das ostfränkische Reich, bearbeitet von *Heinz Löwe*, Weimar 1990, S. 826ff.

92 *Heinz Löwe*, Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini, in: DA 21, 1965, S. 345-370, S. 369f.; *Stoob*, Gestalt (wie Anm. 8), S. 128.

hen. Auch die Frage, ob alle sächsischen Völkerschaften in Marklo vertreten waren, wie die Vita behauptet, kann kaum beantwortet werden.

Irritierend an der Stammesversammlung könnte auch die Beteiligung von Adligen, Freien und Liten wirken, zumal sich dieser Aspekt nicht aus Beda ableiten läßt. Auf der anderen Seite war es ein Grundzug des frühmittelalterlichen Verfassungslebens, daß Entscheidungen von großer Tragweite nicht in absolutistischer Manier getroffen wurden, sondern die Betroffenen wenigstens formal beteiligt waren. Das gilt insbesondere auch für Versammlungen der Frankenkönige, auf denen nicht nur die hohen Adligen, sondern auch unbedeutendere Adlige und sogar zahlreiche unbehauste Vasallen anwesend waren[93]. Wenn diese auch nichts zu entscheiden hatten, wird ihre Zustimmung in den Quellen doch üblicherweise erwähnt. Von daher war also die Anwesenheit der genannten Gruppen auf der sächsischen Stammesversammlung gar nicht so ungewöhnlich. Wie Martin Last darlegte, erschienen Adlige, Freie und Liten im Gefolge ihres Satrapen auf der Versammlung[94]. Dabei sollte die Beschränkung auf jeweils zwölf Teilnehmer wohl die nach Macht und Ansehen verschiedenen Satrapen wenigstens in Marklo einander gleichstellen. Das gilt auch dann, wenn man die Zahl zwölf selbst etwa wegen ihres Symbolgehaltes ablehnt und nur ganz allgemein eine zahlenmäßige Beschränkung gelten lassen will.

Die *Vita Lebuini antiqua* bezeugt nicht nur die Stammesversammlung, sondern sie gilt auch als Kronzeuge für eine angeblich „antimonarchische Tendenz", von der das Verfassungsleben der Sachsen beherrscht worden sei[95]. Dies wird weniger aus der oben zitierten Stelle abgeleitet, als vielmehr aus einem Teil der Rede, die Lebuin vor der Stammesversammlung gehalten haben soll:

> *‚Sicut hucusque super vos regem, o Saxones, non habuistis, ita non erit rex, qui contra vos praevalere possit et sibi subicere. Quodsi eius non vultis fieri, tunc mandat haec vobis: Praeparatus est in vicina terra rex quidam, qui vestram terram ingredietur, praedabit vastabitque, variis vos bellis fatigabit, in exilium adducet, exhereditabit vel occidet, hereditates vestras quibus voluerit tradet; eique postea subditi eritis ac posteris eius*[96].

93 Vgl. *Werner Affeldt*, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. FS für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag, hg. von Dietrich Kurze, Berlin 1972, S. 404-423; *Wood*, Kings (wie Anm. 84); *Gerd Tellenbach*, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: FMSt 13, 1979, S. 184-302, ND in: *Ders.*, Ausgewählte Abhandlungen, Bd. 2, Stuttgart 1988, S. 503-621; *Jürgen Hannig*, Consensus fidelium: Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses zwischen Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27) Stuttgart 1982, bes. S. 94ff.

94 *Martin Last*, Die Sozialordnung der Sachsen nach den Schriftquellen, in: Sachsen und Angelsachsen, hg. von Claus Ahrens (Veröffentlichungen des Helms-Museums 32) Hamburg 1978, S. 449-454, S. 450; vgl. auch *Götz Landwehr*, Die Liten in den altsächsischen Rechtsquellen. Ein Diskussionsbeitrag zur Textgeschichte der Lex Saxonum, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, hg. von Götz Landwehr (Rechtshistorische Reihe 1) Frankfurt/Main – Berlin 1982, S. 117-142, S. 122f.

95 *Lammers*, Stammesbildung (wie Anm. 7), S. 310 Anm. 86; vgl. auch *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 539; *Helmut Beumann*, Die Hagiographie „bewältigt" Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen, in: Christianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenze (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 28) Spoleto 1982, S. 129-163, S. 159; neuerdings *Henry Mayr-Harting*, Charlemagne, the Saxons, and the Imperial Coronation of 800, in: The English Historical Review 111, 1996, S. 1113-1133, S. 1124ff.

96 Vita Lebuini antiqua c. 6 (wie Anm. 67), S. 794; Quellen (wie Anm. 91), S. 389: „So wie ihr, Sachsen, bis jetzt keinen König über euch gehabt habt, wird es auch in Zukunft keinen König geben, der euch beherrschen und sich unterwerfen kann. Wenn ihr aber nicht die Seinen werden wollt, hört seinen Spruch an euch: Im Nachbarland steht ein König bereit, in euer Land einzudringen, es zu plündern und zu verwüsten, in vielen Kriegen euch aufzureiben, in die Verbannung zu schleppen, zu enterben und zu töten und euer Erbteil zu geben, wem er will; ihm und seinen Nachkommen werdet ihr dann unterworfen sein".

Karl Hauck verwies darauf, daß sich hier die mündliche Tradition der Familie Folcbrahts erhalten habe[97]. Folcbraht zählte zu den *amici et familiares* Lebuins, dem er vor dessen Aufbruch nach Marklo in seinem Hause Schutz gewährt hatte[98]. Die erkennbar antifränkische und antikönigliche Tendenz dieser Stelle gehöre zur Tradition dieser Familie. Hier scheint freilich eine Überinterpretation vorzuliegen. Die Rede Lebuins ist deutlich *ex eventu* formuliert[99], gerade in ihrem antifränkischen Teil, und man wird vielleicht eher die Unzufriedenheit der angelsächsischen Missionare oder ihrer einheimischen Schüler über die Zerstörung ihres missionarischen Werkes durch das gewaltsame Eingreifen Karls des Großen heraushören[100] als das Mißfallen einer sächsischen Adelsfamilie gegenüber der Herrschaft des fränkischen Königs. Schließlich hatte diese Familie allem Anschein nach keine erheblichen Einbußen in dieser Krisenzeit, sondern sich recht gut mit der fränkischen Herrschaft arrangiert. Im übrigen dürften sich die geistlichen Schüler und Begleiter Lebuins viel eher an dessen großen Auftritt in Marklo erinnert haben als die Verwandten und Nachfahren des Lebuin-Freundes. Kurz: die Rede ist wahrscheinlich eine Charakterisierung der Mission mit der eisernen Zunge *ex eventu* und kein Versuch, einer grundsätzlich antimonarchischen Haltung der Sachsen Ausdruck zu verleihen.

Doch selbst wenn man an einer solchen Auslegung festhalten will, muß geklärt werden, was der Autor der *Vita Lebuini antiqua* bzw. seine Gewährsleute unter einem König verstanden. Zunächst galt ja das Diktum Bedas über die Satrapen, dessen wahre Bedeutung dem Hagiographen wohl verborgen blieb. Sodann entsprachen die sächsischen (Klein-) Könige sicherlich nicht dem zeitgenössischen Verständnis von einem König, vor allem im Vergleich mit den fränkischen Königen. Daher sind nicht nur die frühmittelalterlichen Vorstellungen von einer gens kritisch zu hinterfragen, sondern auch die damaligen Anschauungen über Amtsträger, Herrscher und Fürsten. Auch hier bestimmt die Definition der zeitgenössischen Geschichtsschreiber bisweilen noch allzu sehr die moderne Interpretation.

II.

Wenden wir uns nun der sächsischen *gens* zu. Für Beda sind die *antiqui Saxones* eine *gens*. Campbell hat geklärt, was Beda mit diesem Terminus meinte, nämlich einen von einem König beherrschten Personenverband[101]. Augenscheinlich war sich Beda aber bewußt, daß er mit diesem Wort die sächsischen Verhältnisse auf dem Festland nicht ganz traf. Denn er leitete seinen berühmten Bericht über die Altsachsen mit den Worten ein: *Non enim habent regem idem an-*

97 *Karl Hauck*, Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung, in: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Textbd. 2, Düsseldorf 1962, S. 734-745; *Ders.*, Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklo-Überlieferung, in: FS für Jost Trier zum 70. Geburtstag, hg. von William Foerste und Karl Heinz Borck, Köln – Graz 1964, S. 221-239; *Löwe*, Entstehungszeit (wie Anm. 92); *Walther Lammers*, Formen der Mission bei Sachsen, Schweden und Abodriten, in: BlldtLG 106, 1970, S. 23-46, S. 28ff.; *Heinrich Schmidt*, Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland, in: NdsJbLG 49, 1977, S. 1-44.

98 Vita Lebuini antiqua c. 4f. (wie Anm. 67), S. 792f.

99 Vgl. *Hilde Mühlner*, Die Sachsenkriege Karls des Großen in der Geschichtsschreibung der Karolinger- und Ottonenzeit (Historische Studien 308) Berlin 1937, S. 61f.; *Löwe*, Entstehungszeit (wie Anm. 92), S. 351; *Beumann*, Hagiographie (wie Anm. 95), S. 159f.; *Hubert Mordek*, Karl der Große - barbarischer Eroberer oder Baumeister Europas, in: Deutschland in Europa, hg. von Bernd Martin, München 1992, S. 23-45, S. 27f.

100 *Drögereit*, Sachsen (wie Anm. 31), S. 81f.

101 Vgl. oben, S. 7.

tiqui Saxones ... Nicht nur weil es um die Mission ging, sondern auch weil er von einer *gens* sprach, mußte Beda über die Satrapen handeln, sonst hätten seine Leser möglicherweise falsche Vorstellungen über einen König der Altsachsen entwickelt. Wenn aber die Altsachsen keine *gens* wie die angelsächsischen *gentes* und etwa auch die *gens Francorum* waren, was waren sie dann? Fried hat im Rahmen seiner Ausführungen über den *gens*-Begriff der fränkischen Historiographie beiläufig auch die Vermutung geäußert, die Sachsen seien eben kein einheitliches Volk gewesen, sondern verschiedene Gruppen seien von außen nur als Sachsen wahrgenommen worden; zu denken sei hier etwa an die Teilstämme der Sachsen, an Westfalen, Engern und Ostfalen bzw. Ostsachsen[102].

Diese Dreiteilung galt der älteren Forschung als weitere Eigenart der sächsischen Verfassung, die seit dem Entstehen des sächsischen Volkes durch Eroberung oder friedlichen Zusammenschluß bestanden habe. In diesem Sinne sprach Martin Lintzel von den drei Provinzen des sächsischen Stammes[103]. Lintzel konnte sich mit seiner Auffassung zunächst gegen Ludwig Schmidt durchsetzen, der Westfalen, Engern und Ostfalen, aber auch die *Nordliudi*, als Zusammenschlüsse mehrerer Gaue angesichts der fränkischen Bedrohung verstand[104]. Johannes Bauermann wies darauf hin, daß es sich bei den genannten Gruppen nicht um Provinzen, sondern um Heerschaften, also Aufgebotsverbände, gehandelt hat[105].

Diesen Gedanken aufgreifend kam Hermann Aubin zu dem Schluß, daß die drei Untergruppen erst im Verlauf des 8. Jahrhunderts entstanden seien, als die bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Franken immer mehr zugenommen hätten. Als Argument dafür führte Aubin vor allem an, daß Engern, Westfalen und Ostfalen in den fränkischen Quellen erst seit 775 erwähnt werden und zwar in einer Weise, die den Gedanken nahelege, diese drei Namen bezeichneten Gruppen im Westen und Süden Sachsens in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Franken. Kleinere sächsische Gruppen hätten sich zu den genannten Großgruppen zusammengeschlossen, um den Franken besser Widerstand leisten zu können[106]. Für eine jüngere Bildung spreche auch, daß Volksbezeichnungen, die sich an den Himmelsrichtungen orientieren auch sonst bei germanischen Völkern erst nach der Völkerwanderungszeit auftreten[107]. Einzuwenden ist jedoch, daß der Name der Engern wahrscheinlich älter ist und an die bei Tacitus bezeugten *Angrivarii* erinnert[108], wobei eine Neubildung unter Verwendung einer alten Bezeichnung möglich ist. Grundsätzlich hielt auch Albert K. Hömberg die drei Großgruppen

102 *Fried, Gens* (wie Anm. 3), S. 79 Anm. 13.

103 *Lintzel*, Gau (wie Anm. 54), S. 269ff.; *Ders.*, Die Zahl der sächsischen Provinzen. Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen IV, in: Sachsen und Anhalt 6, 1930, zit. nach dem ND in: *Ders.*, Schriften (wie Anm. 54), S. 293-305.

104 *Schmidt*, Geschichte, (wie Anm. 65) 1. Aufl., S. 61; vgl. auch *Philippi*, Umwandlung (wie Anm. 52), S. 38; selbst *Schmidt*, Geschichte, (wie Anm. 31) 2. Aufl., S. 58f., näherte sich schließlich Lintzels Auffassung an.

105 *Johannes Bauermann*, ‚herescephe'. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, in: WZ 97, 1947, S. 38-63.

106 *Hermann Aubin*, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil, hg. von Hermann Aubin und Franz Petri, Münster 1955, S. 3-35; zustimmend und die Gegensätze zu Bauermanns Position herunterspielend *Franz Petri*, Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuer historischer Forschung, in: Westfälische Forschungen 8, 1955, S. 5-16, S. 12ff.; vgl. auch *Baaken*, Königtum (wie Anm. 33), S. 25f.; *Peter Johanek*, Fränkische Eroberung und westfälische Identität, in: Westfalens Geschichte und die Fremden, hg. von Peter Johanek (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 14) Münster 1994, S. 23-40, S. 28.

107 *Aubin*, Ursprung (wie Anm. 106), S. 14; zustimmend *Günter Neumann*, Art. ‚Falen', in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (wie Anm. 72), Bd. 8, Berlin – New York 1994, S. 172.

108 *G. Neumann*, Art. ‚Engern', in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (wie Anm. 72), Bd. 7, Berlin – New York 1989, S. 287.

oder Heerschaften für Neubildungen, wenn er ihnen auch ein deutlich höheres Alter zubilligte[109]. Einmal hätte das 695 von den Sachsen eroberte Gebiet der Brukterer auch später noch zu Westfalen und Engern gehört, was voraussetze, daß beide Gruppen damals schon bestanden hätten; zum anderen seien die sächsischen Adelsfamilien des 9. Jahrhunderts auf Grund ihres Besitzes eindeutig den drei Heerschaften zuzuordnen[110].

Ganz gleichgültig, wann die drei genannten Großgruppen nun genau entstanden sind, ihre Neubildung im Verlauf der sächsischen Geschichte kann jedenfalls kaum als Bestätigung für ihre althergebrachte Rolle im Verfassungsleben der Sachsen gewertet werden. Zu diesem Befund paßt, daß die wichtigste Quelle für die Entstehung und Frühgeschichte der Sachsen, ihre *origo gentis,* in keiner der erhaltenen Versionen der drei Heerschaften gedenkt. Nach Karl Hauck ist eine *origo* als das Medium anzusehen, in dem der Adel die gemeinsame Abstammung eines Volkes überlieferte und zugleich seine vorchristliche Lebens- und Herrschaftsordnung sakral legitimierte[111]. Andere Forscher wie Walter Goffart lehnen diese Texte als Quellen gänzlich ab, da es sich bei ihnen um spätere gelehrte Kombinationen, um nicht zu sagen: um Phantastereien, gehandelt habe[112]. Mit Herwig Wolfram und Walter Pohl wird man jedoch an ihrem Quellenwert festhalten können, denn zahlreiche Details in diesen Sagen können nicht als spätere Kombinationen abgetan werden[113]. In dieser Hinsicht ist es von einiger Bedeutung, daß die drei Heerschaften in der *origo gentis* der Sachsen mit keinem Wort erwähnt werden, weder in der *Translatio sancti Alexandrini* Rudolfs von Fulda aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, noch in den *Res gestae Saxonicae* Widukinds von Corvey aus der Mitte des 10., noch in den Quedlinburger Annalen vom Anfang des 11. Jahrhunderts[114]. Für die Frühgeschichte der Sachsen haben sie demnach keine Rolle gespielt, aber auch nicht mehr um 850, denn sonst hätte Rudolf

109 *Hömberg*, Westfalen (wie Anm. 62), S. 6ff.; zustimmend *Karl Hauck*, Goldbrakteaten aus Sievern. Spätantike Amulett-Bilder der ‚Dania Saxonica' und die Sachsen-‚origo' bei Widukind von Corvey (Münstersche Mittelalter-Schriften 1) München 1970, S. 92f.; *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 542; *Prinz*, Zerfall (wie Anm. 72), S. 83f.; *Last*, Niedersachsen (wie Anm. 18), S. 587.

110 Vgl. dazu auch *Krüger*, Studien (wie Anm. 72).

111 *Karl Hauck*, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, in: Saeculum 6, 1955, S. 186-223, S. 204ff.; *Ders.*, Carmina antiqua. Abstammungsglaube und Stammesbewußtsein, in: ZBLG 27, 1964, S. 1-33, S. 23ff.; vgl. auch *Herbert Grundmann*, Geschichtsschreibung im Mittelalter. Gattungen – Epochen – Eigenart, Göttingen 1965, [3]1978, S. 12ff.; *Herwig Wolfram*, Einleitung oder Überlegungen zur Origo Gentis, in: Typen der Ethnogenese unter besonderer Berücksichtigung der Bayern, Teil 1, hg. von Dems und Walter Pohl (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 201) Wien 1990, S. 19-33, S. 20ff.; Heinz *Thomas*, Julius Caesar und die Deutschen. Zu Ursprung und Gehalt eines deutschen Geschichtsbewußtseins in der Zeit Gregors VII. und Heinrichs IV., in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan Weinfurter unter Mitarbeit von Hubertus Seibert, Sigmaringen 1991, S. 245-277, S. 248ff.

112 *Walter Goffart*, The Narrators of Barbarian History (A.D. 550-800), Princeton 1988; kritisch speziell zur Sage der Sachsen neuerdings auch *Matthias Springer*, Sage und Geschichte um das alte Sachsen, in: WZ 146, 1996, S. 193-214, S. 198ff.

113 *Herwig Wolfram*, Origo et religio. Ethnische Tradition und Literatur in frühmittelalterlichen Quellen, in: Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit, hg. von Wilfried Hartmann, Regensburg 1993, S. 27-39; *Hans Hubert Anton*, Origo gentis – Volksgeschichte. Zur Auseinandersetzung mit Walter Goffarts Werk „The Narrators of Barbarian History", in: Historiographie im frühen Mittelalter (wie Anm. 86), S. 262-307; *Walter Pohl*, Tradition, Ethnogenese und literarische Gestaltung: eine Zwischenbilanz, in: Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung, hg. von Karl Brunner und Brigitte Merta (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 31) München 1994, S. 9-26.

114 Zu dieser Sage vgl. *Hauck*, Goldbrakteaten (wie Anm. 109), S. 31ff.; *Frantisek Graus*, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln – Wien 1975, S. 112ff.; *Becher, Rex* (wie Anm. 18), S. 31ff.

sie sicherlich erwähnt. Ihm stand mit seinem Auftraggeber Waltbert, einem Enkel des Sachsenführers Widukind, jedenfalls ein hervorragender Gewährsmann zur Verfügung.

Über die Rolle von Westfalen, Engern und Ostfalen geben erst zwei relativ späte erzählende Quellen Auskunft, der *Poeta Saxo* und Widukind von Corvey. Der *Poeta Saxo*, der vermutlich um 890 in Kloster Corvey sein historisches Gedicht über Karl den Großen verfaßte[115], geht als erster Schriftsteller überhaupt im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Franken und Sachsen 772 auf diese drei Gruppen näher ein:

Sed generalis habet populos divisio ternos
Insignata quibus Saxonia floruit olim;
Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit;
Denique Westfalos vocitant in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus amne
A rheno distat. Regionem solis ad ortum
Inhabitant Osterliudi, quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant; confinia quorum
Infestant coniuncta suis gens perfida Sclavi.
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius; horum
Patria Francorum terris sotiatur ab austro
Oceanoque eadem coniungitur ex aquilone[116].

Wir haben also scheinbar eine Bestätigung für die Dreiteilung des sächsischen Volkes vor uns[117]. Doch woher bezog der Dichter seine Informationen? Bekannt ist, daß er vor allem die sogenannten Einhardsannalen benutzte, in denen zu 772 lediglich von den Westfalen die Rede ist. Stützte er sich also auch auf andere, zuverlässigere Quellen? Wohl kaum, denn der Bericht des Dichters ist im Grunde so nichtssagend, daß er seine Aussagen über die innere Ordnung des sächsischen Volkes auch aus den genannten Annalen erschlossen haben kann: daß die Westfalen im Westen, die Ostfalen im Osten und die Engern zwischen diesen beiden siedelten. Eine politische Ordnung oder Funktion nennt er hingegen nicht; diese erwähnt er vielmehr im Zusammenhang mit dem gesamten Volk der Sachsen, wobei seine Abhängigkeit von Beda offen zutage tritt[118]. Seine Ausführungen über die drei sogenannten sächsischen Teilvölker gehen daher wahrscheinlich auf ein Mißverständnis zurück: Der Dichter interpretierte die Westfalen, Engern und Ostfalen seiner Vorlage als festgefügte politische Verbände, als *populi*[119]. Da er dar-

115 *Wattenbach – Levison – Löwe* (wie Anm. 91), S. 862ff.

116 Poeta Saxo a. 772, v. 26ff. (wie Anm. 68), S. 8 (direkt im Anschluß an die oben, Anm. 68, zit. Stelle); *Julius Mäntler*, Karl der Grosse. Episches Gedicht von Poeta Saxo für die Geschichte Karls des Grossen, in: Programm des Gymnasiums zu Liegnitz, Liegnitz 1865, S. 5 f.: „Doch war das Ganze in drei Hauptvölkerschaften geteilt; / Welche den glänzendsten Ruhm dereinst den Sachsen erwarben – / Wohl sind die Namen noch da, doch der Heldensinn ist entschwunden! – / Die in dem westlichen Teil Ansässigen hießen Westfalen, / Deren Gebiet nicht weit entfernt vom mächtigen Rhein war, / Gegen Osten hin lag das Land der Osterliuden, / Welche man auch Ostfalen benannte, wie einige meinen, / Diesen benachbart war das Land der slavischen Völker, / Welche vereint raubgierigen Sinns oft jene bekriegten. / Endlich inmitten der oben bezeichneten sächsischen Stämme / Wohnte der dritte Stamm, das Volk der Angarier, deren / Land das fränkische Reich mit der südlichen Grenze berührte / Und in dem nördlichen Teil von des Ozeans Fluten bespült ward".

117 *Lintzel*, Gau (wie Anm. 54), S. 269f.; vgl. aber auch *Arno Jenkis*, „Nordalbingien" und die sächsischen Stammesprovinzen. Ein Beitrag zur altsächsischen Stammesverfassung, Diss. phil. Hamburg 1953, S. 143ff.

118 Vgl. oben, S. 12, mit Anm. 68.

119 Vgl. auch *Aubin*, Ursprung (wie Anm. 106), S. 11 Anm. 43.

über jedoch keine weiteren Informationen besaß, konzentrierte er sich auf ihre geographische Lage. Warum sonst erklärte er lapidar, Westfalen, Engern und Ostfalen seien zu seiner Zeit nur noch bloße Namen? Die Bemerkungen des *Poeta Saxo* können daher kaum als Beleg für eine stabile politische Untergliederung des sächsischen Volkes dienen.

Man könnte nun auf Widukind verweisen, dem in seinen um 960 verfaßten *Res gestae Saxoniae* die drei Teilstämme durchaus ein Begriff waren:

> *A tribus etiam principibus totius gentis ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos, in orientales scilicet populos, Angarios atque Westfalos. Si autem universale bellum ingruerit, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit, ad administrandum inminens bellum. Quo peracto, aequo iure ac lege propria contentus potestate unusquisque vivebat*[120].

Zunächst ist festzustellen, daß diese Stelle auch bei Widukind kein Teil der *origo gentis* ist. Zudem bringt er wie der *Poeta Saxo* keine Information, die er nicht aus ihm bekannten Quellen hätte entnehmen können. Daß im Krieg gegen Karl den Großen je eine Führungspersönlichkeit an der Spitze von Westfalen, Engern und Ostfalen stand, konnte er eventuell den sogenannten Einhardsannalen, auf jeden Fall aber dem *Poeta Saxo* entnehmen[121]. Die Bemerkung über den Heerführer im Falle eines allgemeinen Krieges ist eindeutig von Beda inspiriert[122]. Man könnte sogar die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß Widukind durch Bedas Satrapen an die bereits zitierte Stelle im Buch Daniel erinnert wurde und er in freier Kombination beider Texte mit dem *Poeta Saxo* auf die drei *principes* verfiel, wobei er die Satrapen gleichsam unter den Tisch fallen ließ. Wie auch immer, Widukind kommt jedenfalls bei diesem speziellen Problem kein eigener Quellenwert zu.

Ziehen wir ein Zwischenresümee aus den Berichten der späteren Verfasser: Die angeblich

120 Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae I, 14, ed. Paul Hirsch (MGH SS rer. Germ. [60]) Hannover [5]1935, S. 23f.; *Ekkehart Rotter* u. *Bernd Schneidmüller*, Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae. Die Sachsengeschichte, Stuttgart 1981, S. 51: „Auch wurde die militärische Führung des ganzen Stammes von drei Fürsten verwaltet, die sich mit der Macht, das Heer innerhalb bestimmter Fristen zusammenzurufen, begnügten; wir wissen, daß sie nach ihren Wohnorten und Namen als Ostfalen, Engern und Westfalen bezeichnet wurden. Falls aber ein allgemeiner Krieg ausbrach, wurde jemand, dem alle gehorchen mußten, durch Los zur Führung des bevorstehenden Krieges erwählt. Danach lebte jeder unter gleichem Recht und Gesetz, zufrieden mit der eigenen Macht"; zu Widukind vgl. *Helmut Beumann*, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 3) Weimar 1950; *Karl Hauck*, Art. ‚Widukind von Korvei', in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. von Karl Langosch, Bd. 4, Berlin 1953, Sp. 946-958; von jüngeren Arbeiten seien nur genannt *Gerd Althoff*, Widukind von Corvey. Kronzeuge und Herausforderung, in: FMSt 27, 1993, S. 253-272; *Hagen Keller*, *Machabaeorum pugnae*. Zum Stellenwert eines biblischen Vorbilds in Widukinds Deutung der ottonischen Königsherrschaft, in: Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas. FS für Karl Hauck zum 75. Geburtstag, hg. von Hagen Keller und Nikolaus Staubach (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23) Berlin – New York 1994, S. 417-437; *Ders.*, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., in: FMSt 29, 1995, S. 390-453; *Bernd Schneidmüller*, Widukind von Corvey, Richer von Reims und der Wandel des politischen Bewußtseins im 10. Jahrhundert, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hg. von Carlrichard Brühl und Bernd Schneidmüller (HZ, Beihefte N.R. 24) München 1997, S. 83-102, jeweils unter Verweis auf weitere Literatur.

121 Vgl. auch unten, S. 23f.; zu den Quellen Widukinds vgl. *Martin Lintzel*, Der Poeta Saxo als Quelle Widukinds von Korvei, in: NA 49, 1930, S. 183-188; *Beumann*, Widukind (wie Anm. 120), S. 260; zur Vorsicht bei der Gleichsetzung der von Widukind I, 14 (wie Anm. 120), S. 25, genannten *Gesta Francorum* mit Einhards *Vita Karoli magni* und den sogenannten Einhardsannalen mahnt *Hirsch*, Einleitung zur Edition, S. XIV Anm. 17, Sachkommentar, S. 25 Anm. 1; vgl. auch *Karl Heinrich Krüger*, Dionysius und Vitus als frühottonische Königsheilige, in: FMSt 8, 1974, S. 131-154, S. 132ff.; *Keller*, Widukinds Bericht (wie Anm. 120), S. 449 Anm. 356.

122 *Jenkis*, „Nordalbingien" (wie Anm. 117), S. 156ff.

seit alters bestehenden Heerschaften spielten für die Frühgeschichte der Sachsen keine Rolle. Recht bald nach der Eingliederung der Sachsen ins Frankenreich besaßen sie zudem keine besondere Funktion mehr. Diesem Bild entspricht es, daß etwa das Wort ‚Engern' von norddeutschen Historiographen und Schreibern von Privaturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts im Gegensatz zu ‚Sachsen' kaum benutzt wurde[123]. So entsteht der Gedanke, daß Westfalen, Ostfalen und Engern um 770, als sie das erste Mal in den Quellen auftauchen, noch keineswegs gefestigte und dauerhafte Gebilde politischer oder gentiler Art waren.

Wie bereits erwähnt, dachte Aubin an einen Zusammenschluß verschiedener Untergruppen entsprechend den ‚Frontlinien' gegenüber den Franken im gesamten 8. Jahrhundert, nicht etwa nur während der Sachsenkriege Karls des Großen, wie manche Kritiker seiner Ausführungen zumindest implizit unterstellten[124]. Ganz allgemein bilden militärische Kraftanstrengungen, gleich ob defensiver oder offensiver Natur, im früheren Mittelalter den Hintergrund für politische bzw. ethnische Konzentrationsprozesse[125]. Die verschiedenen angelsächsischen Reiche, aber auch die Marken des fränkischen Reiches wären hier als Beispiele zu nennen. Zuletzt befaßte sich Wenskus mit den genannten Großgruppen in sächsischer Zeit. Er schloß sich Hömbergs Auffassung über das höhere Alter der Heerschaften an und zog außerdem in Betracht, daß Westfalen, Engern und Ostfalen das Ergebnis von Bemühungen um eine stärkere herrschaftliche Konzentration waren. Ähnlich interpretierte er den Befund, „daß gewisse Raumnamen, wie etwa Wigmodia, einen engeren und einen weiteren Geltungsbereich gehabt haben", was ebenfalls auf solche Konzentrationsprozesse hinweise[126]. Schließlich ist auch noch an die *Nordliudi* nördlich der Elbe zu denken, deren Existenz zumindest der These von der Dreiteilung der Sachsen widerspricht[127].

Entscheidend bleibt aber dennoch die Frage nach den Westfalen, Engern und Ostfalen. Gerade die beiden letztgenannten Gruppen werden zum ersten Male zum Jahr 775 erwähnt, also zu einem Jahr, das einen entscheidenden Wendepunkt des Sachsenkrieges markiert. Damals überwinterte Karl der Große in Quierzy, wo er den sogenannten Einhardsannalen zufolge eine neue Strategie gegen die Sachsen beschloß, nämlich „den ungläubigen und vertragsbrüchigen Stamm der Sachsen mit Krieg zu überziehen und so lange durchzuhalten, bis sie entweder besiegt und der christlichen Religion unterworfen oder aber gänzlich ausgerottet sind"[128]. Im Frühjahr 775 hielt er in Düren eine Reichsversammlung ab und überschritt anschließend den Rhein. Er eroberte die Hohensyburg, baute die Eresburg wieder auf und rückte bis Brunisberg vor. Dort lieferten die Sachsen ihm eine Schlacht, um seinen Übergang über die Weser zu verhindern. Doch Karl gewann und rückte bis zur Ocker vor. Hier kamen ihm die *Austreleudi Saxones* unter der Führung von Hessi entgegen, stellten Geiseln und leisteten Treueide. Im Buckigau, auf dem Rückmarsch, erschienen die Engern unter Bruno und ihren übrigen *obtimates* und stellten ebenfalls Geiseln wie die *Austrasii*[129]. Dann traf Karl die Abteilung seines

123 Vgl. *Prinz*, Zerfall (wie Anm. 72), S. 77f.
124 Vgl. oben, S. 19f., mit Anm. 109.
125 *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 429ff.; *Wolfram*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 448ff.
126 *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 542.
127 *Jenkis*, „Nordalbingien" (wie Anm. 117).
128 Annales qui dicuntur Einhardi a. 775, ed. Friedrich Kurze, in: Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi (MGH SS rer. Germ. [6]) Hannover 1895, S. 41; vgl. *Hans-Dietrich Kahl*, Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen „Eskalation", in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für Frantisek Graus zum 60. Geburtstag, hg. von Herbert Ludat und Christoph Schwinges (Beihefte zum AKG 18) Köln – Wien 1982, S. 49-130, S. 60ff.
129 Annales regni Francorum a. 775 (wie Anm. 128), S. 40 u. 42.

Heeres, die er zur Sicherung des Weserüberganges zurückgelassen hatte. Diese hatte sich in der Zwischenzeit mit den Sachsen eine Schlacht geliefert, die zwar nach den Reichsannalen für die Franken siegreich verlaufen war, in Wahrheit aber mit einer Niederlage geendet hatte. Karl griff hier nun selbst ein, schlug die Sachsen, machte reichlich Beute bei den Westfalen und zwang sie dazu, ebenfalls Geiseln zu stellen[130]. Eine Führungspersönlichkeit der Westfalen wird nicht genannt, wahrscheinlich weil ihr Führer Widukind sich damals nicht unterwarf[131].

Zum Jahr 779 werden die Westfalen, Engern und Ostfalen wiederum erwähnt, wobei unsere beiden Hauptquellen hinsichtlich der Terminologie voneinander abweichen. Karl hielt damals erneut eine Reichsversammlung in Düren ab, überschritt den Rhein bei Lippeham und besiegte die Sachsen, die sich bei Bocholt zum Kampf gestellt hatten und nun ihre Befestigungen verließen. Der Weg war damit frei, wie die Reichsannalen feststellen, und die Franken drangen *in Westfalaos* ein und nahmen sie alle gefangen. Karl gelangte dann bis zu dem Ort Medofulli (Uffeln oder Medefeld an der Weser unweit Rheme), wo ihm *reliqui, qui ultra Wisora fuerunt,* Geiseln stellten und Eide leisteten[132]. Die sogenannten Einhardsannalen geben diesen Ausdruck mit *Angrarii et Ostfalai* wieder[133].

Im Jahr 783 zog Karl mit wenigen Franken nach Detmold und siegte über die Sachsen in einer der seltenen offenen Feldschlachten. Dann zog er sich nach Paderborn zurück und drang von dort aus bis zur Haase vor, wo er die Sachsen erneut schlug[134]. Die sogenannten Einhardsannalen lokalisieren diesen Kampf in *finibus Westfalaorum*[135]. Danach überschritt Karl die Weser, erreichte die Elbe und kehrte in die *Francia* zurück. 784 setzte Karl über den Rhein bei Lippeham, zog in Sachsen umher und verheerte das Land. Weil die Weser Hochwasser führte, entschloß er sich, über Thüringen gegen die Ostfalen vorzustoßen. Seinen gleichnamigen Sohn sandte er gegen die Westfalen, die sich an der Lippe sammeln wollten. Im Dreingau kam es zur Schlacht, der viele Sachsen zum Opfer fielen[136].

Soweit die Berichte der Reichs- und sogenannten Einhardsannalen zu Westfalen, Engern und Ostfalen. Zunächst fällt auf, daß diese Personenverbände vor allem im Süden Sachsens aktiv waren und Widerstand leisteten. Mit Martin Lintzel ist weiter darauf hinzuweisen, daß den ausführlicheren Jahresberichten zufolge die Franken stets mit den Sachsen kämpften, aber dann mit Westfalen, Engern und Ostfalen separat Frieden schlossen[137]. Einzige Ausnahme ist hier das Jahr 784, in dem Karl sein Heer teilte, um West- und Ostfalen gleichzeitig bekämpfen zu können. Ansonsten versuchten die Sachsen, gemeinsam Widerstand zu leisten, mußten sich dann aber als Folge ihrer Niederlagen einzeln unterwerfen. Lintzel folgerte daraus, daß sich der Organismus der genannten Gruppen als fester erwies als der des gesamten Volkes. Weiter verweist er auf das *Capitulare Saxonicum* von 797, in dem diese drei Gruppen genannt werden, und zwar als diejenigen, die am Zustandekommen des Kapitulars beteiligt waren[138]. Auch in

130 Annales regni Francorum a. 775 (wie Anm. 128), S. 42; vgl. Annales qui dicuntur Einhardi a. 775, S. 43.

131 Vgl. *Eckhard Freise,* Widukind in Attigny. Taufpatronat und Treueidleistung als Ziele der sächsischen Unterwerfungs- und Missionskriege Karls des Großen, in: 1200 Jahre Widukinds Taufe, hg. von Gerhard Kaldewei, Paderborn 1985, S. 12-45, S. 22f.

132 Annales regni Francorum a. 779 (wie Anm. 128), S. 54.

133 Annales qui dicuntur Einhardi a. 779 (wie Anm. 128), S. 55.

134 Annales regni Francorum a. 783 (wie Anm. 128), S. 65.

135 Annales qui dicuntur Einhardi a. 783 (wie Anm. 128), S. 65.

136 Annales regni Francorum a. 784 (wie Anm. 128), S. 66 u. 68; Annales qui dicuntur Einhardi a. 784, S. 67 u. 69.

137 *Lintzel,* Gau (wie Anm. 54), S. 275f.

138 Capitulare Saxonicum, in: Leges Saxonum et Lex Thuringorum, ed. Claudius von Schwerin (MGH Fontes iuris Ger-

der *Lex Saxonum* von 802 werden etwa die drei Gruppen voneinander geschieden: Während Ostfalen und Engern der Ehefrau jeden Anteil am ehelichen Zugewinn verweigern und den gesamten Zugewinn zur Erbmasse des Mannes rechnen, erkennen die Westfalen ihr die Hälfte zu[139]. Zu erwähnen ist noch ein Verzeichnis von 803/04 über Geiseln, die nach ihrer Haft bei alemannischen Bischöfen und Großen in ihre Heimat zurückkehren durften. Sie wurden nach ihrer Herkunft als Westfalen, Engern und Ostfalen bezeichnet[140]. Die drei genannten Gruppen wurden also von den Franken als die relevanten Unterabteilungen der Sachsen betrachtet[141]. Handelt es sich dabei jedoch um eine rein fränkische Wahrnehmung, die dann bis hin zur Gesetzgebung ihren Niederschlag in den fränkischen Texten fand, oder setzten sich die Sachsen seit jeher aus diesen drei Bevölkerungsgruppen zusammen?

Zunächst sprechen die beiden Rechtsquellen nicht gegen eine Neubildung der drei genannten Gruppen im Verlauf des 8. Jahrhunderts. Im Gegenteil: Bei einem viel höheren Alter wäre es kaum zu erklären, warum Unterschiede allein im Bereich des ehelichen Güterrechts bestanden hätten, wie die *Lex Saxonum* behauptet. Bezeichnend ist, wie das Kapitel über das eheliche Güterrecht eingeleitet wurde: *Dotis ratio dupplex est, Ostfalai et Angarii volunt* ...[142]. Das Präsens zeigt deutlich genug, daß es sich wohl um eine neue Bestimmung handelte. Die Westfalen waren hier im übrigen von der *Lex Ribuaria* beeinflußt, die der Ehefrau immerhin schon ein Drittel am ehelichen Zugewinn zugebilligt hatte[143]. Der fränkische Einfluß auf die Westfalen war wohl auf Grund der räumlichen Nähe intensiver gewesen als derjenige auf Engern und Ostfalen. Aber alle drei Namen gehörten zum fränkischen Sprachgebrauch, der bereits im *Capitulare Saxonicum* aufscheint. An einer anderen Stelle des Kapitulars ist außerdem von der Zustimmung der Franken und der *fideles Saxones* die Rede[144]. Man konnte also diese *fideles Saxones* mit Westfalen, Engern und Ostfalen gleichsetzen und sie zudem gegen nicht ausdrücklich genannte *infideles Saxones* abgrenzen, die den Franken zu dieser Zeit immer noch Widerstand leisteten.

Auffälligerweise entspricht der Sprachgebrauch der Rechtsquellen dem der Reichs- und sogenannten Einhardsannalen, die beide offiziöse Darstellungen der Reichsgeschichte bieten. In ihnen ist zwar ebenfalls öfters von Westfalen, Engern und Ostfalen die Rede, freilich nicht in einer Art und Weise, die die Annahme von einer überkommenen Dreigliederung bestätigen könnte. Sonst wären die drei Gruppen wohl nicht nur in den referierten Jahresberichten besonders herausgestellt worden, sondern auch in den anderen Darstellungen der fränkischen

manici antiqui 4) Hannover 1918, S. 45: ... *simulque congregatis Saxonibus de diveris pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis, omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt* ...; zu dem Kapitular vgl. *Schubert*, Capitulatio (wie Anm. 73), S. 17f.

139 Lex Saxonum c. 48 (wie Anm. 138), S. 30: *De eo quod vir et mulier simul conquesierint mulier mediam porcionem accipiat; hoc apud Westfalaos; apud Ostfalos et Angarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua.*

140 Capitularia regum Francorum I, ed. Alfred Boretius (MGH LL, sectio II) Hannover 1883, Nr. 115, S. 233f.; vgl. *Freise*, Frühmittelalter (wie Anm. 11), S. 286f.; *Dens.*, Widukind (wie Anm. 131), S. 39.

141 Vgl. auch die Annales Mettenses priores a. 775, ed. Bernhard von Simson (MGH SS rer. Germ. [10]), Hannover 1905, S. 63f., in der die *Hostfali* als *una pars Saxonum*, die *Angrarii* als *altera pars Saxonum* und die *Westfali* als *tertia pars Saxonum* bezeichnet werden; letzteres wird zu 779 wiederholt, S. 68; es handelt sich hierbei um den fränkischen Sprachgebrauch des beginnenden 9. Jahrhunderts; vgl. *Irene Haselbach*, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores (Historische Studien 412) Lübeck – Hamburg 1970.

142 Lex Saxonum c. 47 (wie Anm. 138), S. 29.

143 Lex Ribuaria c. 37, ed. Karl August Eckhardt (Germanenrechte, N.F. Westgermanisches Recht) Hannover 1966, S. 46; vgl. *Aubin*, Ursprung (wie Anm. 106), S. 17f.; *Drögereit*, Wigmodien (wie Anm. 55), S. 434.

144 Capitulare Saxonicum c. 9 (wie Anm. 138), S. 48: ... *una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum* ...; vgl. *Jenkis*, „Nordalbingien" (wie Anm. 117), S. 169; *Hannig*, Consenus (wie Anm. 93), S. 180.

Feldzüge. Doch in den beiden Geschichtswerken überwiegt das Wort „Sachsen"[145]. Die übrigen fränkischen Geschichtsschreiber vermeiden fast durchgängig die Namen Westfalen, Engern und Ostfalen zugunsten von Sachsen. Bei den östlichen Sachsen fällt außerdem eine breitere Begrifflichkeit in unseren wichtigsten Texten auf: Sie heißen dort *Austreleudi, Austrasii, Ostfalai* und schließlich auch *orientales Saxones*[146]. Gerade diese Unsicherheit in der Benennung durch die Franken ließ Aubin daran zweifeln, daß es sich dabei um einen ursprünglichen Stammesnamen gehandelt habe; vielmehr dachte er an eine Analogiebildung zu Westfalen[147]. Westfalen, Engern und Ostfalen spielten daher zwar eine Rolle, die dabei aber keineswegs überbewertet werden sollte. Erst die fränkische Gesetzgebung schreibt diese Untergliederung wirklich fest und zwar zu einer Zeit, da der Norden Sachsens noch im Widerstand gegen die Franken verharrte.

Diese Überlegung wird bestätigt, wenn man nach anderen Großgruppen innerhalb des sächsischen Volkes fragt[148]. Zum Jahr 780 melden die Reichsannalen, *omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi* seien in Orhaim getauft worden[149]. Interessant ist, daß die sogenannten Einhardsannalen beide Gruppen unter der Bezeichnung *omnes orientalium Saxonum* zusammenfassen[150]. Erst aus späterer Sicht wurden also Bardengauer und Nordleute zu den Ostfalen gerechnet. Die Nordleute spielen auch 784 eine gewisse Rolle, denn damals plante Karl in *aquilonales Saxoniae partes* vorzudringen, wozu es aber nicht kam, weil die Weser Hochwasser führte[151]. Die *Nordliudi* erscheinen dann ab 798 bis zum Ende des Krieges in den Reichsannalen, während die sogenannten Einhardsannalen diesen Namen in zwei von drei Fällen zu *Transalbiani* variieren[152]. Der Bardengau taucht erneut zu 785 auf; damals rückte Karl der Große dort ein und unterbreitete dem flüchtigen Widukind und dessen *gener* Abbio das Angebot, sich taufen zu lassen und jeden Widerstand aufzugeben[153]. 795 war der Bardengau aufs neue ein Operationsziel des Königs[154]. Nordleute und Bardengauer werden von den fränkischen Quellen also durchaus als eigene Einheiten behandelt. Diese beiden Gruppierungen waren vor

145 Vgl. *Aubin,* Ursprung (wie Anm. 106), S. 13.

146 Außer den bereits zitierten Stellen: Annales qui dicuntur Einhardi a. 775 (wie Anm. 128), S. 43: *Ostfalai*; a. 784, S. 67: *orientales Saxones*; Annales Mettenses priores a. 775 (wie Anm. 141), S. 63: *Hostfali ... Austrasii*; a. 784, S. 71: *Ostfali.*

147 *Aubin,* Ursprung (wie Anm. 106), S. 12f.

148 Vgl. bereits *Aubin,* Ursprung (wie Anm. 106), S. 24f.

149 Annales regni Francorum a. 780 (wie Anm. 128), S. 56; ähnlich auch die Annales Mettenses priores a. 780 (wie Anm. 141), S. 68: *... perrexit ad pagum quod dicitur Bordingavich, subactisque habitatoribus regionis illius, pervenit ad locum qui dicitur Orchaim. In quo loco multi aquilonales Saxones baptizati sunt.*

150 Annales qui dicuntur Einhardi a. 780 (wie Anm. 128), S. 57.

151 Annales qui dicuntur Einhardi a. 784 (wie Anm. 128), S. 67.

152 Annales regni Francorum a. 798 (wie Anm. 128), S. 102 u. 104; a. 799, S. 106; Annales qui dicuntur Einhardi a. 798, S. 103 u. 105; a. 799, S. 107.

153 Annales regni Francorum a. 785 (wie Anm. 128), S. 70; Annales qui dicuntur Einhardi a. 785, S. 71; nicht geklärt ist, ob *gener* (der Ausdruck ist überliefert im Fragmentum Vindobonense, in: MGH SS XIII, Hannover 1881, S. 31) mit ‚Schwiegersohn' oder mit ‚Schwager'. zu übersetzen ist, vgl. *Karl Schmid,* Die Nachfahren Widukinds, in: DA 20, 1964, S. 1-47, S. 18 Anm. 69; ebd., S. 18f., zu Abbios weiterem Schicksal und zu seiner Familie; dazu auch *Krüger,* Studien (wie Anm. 72), S. 48; zu Widukind nach 785 vgl. *Gerd Althoff,* Der Sachsenherzog Widukind als Mönch auf der Reichenau, in: FMSt 17, 1983, S. 251-279; *Ders.,* Ein Sachsenherzog in Klosterhaft? Hypothesen über das Schicksal des Widukind, in: Damals 20, 1988, S. 938-954; *Freise,* Widukind (wie Anm. 131); *Manfred Balzer,* Widukind. Sachsenherzog und Mönch auf der Reichenau, in: Stadt Enger. Beiträge zur Stadtgeschichte 3, 1983, S. 9-29; *Ders.,* Widukind. Sachsenherzog und Mönch auf der Reichenau, in: Westfälischer Heimatbund, Rundschreiben 11-12/1987, S. 1-6.

154 Annales Petaviani a. 795, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS I, Hannover 1826, S. 18; Annales qui dicuntur Einhardi a. 795 (wie Anm. 128), S. 97.

allem im Norden Sachsens beheimatet, während Westfalen, Engern und Ostfalen eher im Süden zu suchen sind. Auch dieser Befund widerspricht einer althergebrachten Dreiteilung der Sachsen in die genannten Gruppen. Im Zusammenhang mit den Barden ist bezeichnend, daß im Elb-Saale-Gebiet noch nach der fränkischen Eroberung die Erinnerung an ein bardisches Fürstengeschlecht lebendig geblieben war, dem möglicherweise auch Abbio angehörte[155].

Wenskus verwies auch auf Wigmodien, das neben der eigentlichen *Wigmodia* noch die Gaue *Heilanga* und *Hostingabi* umfaßte. In diesem Sinne berichtet die Vita Willehads, daß er 787 zum Bischof *super Wigmodia et Laras et Riustri et Asterga necnon Nordendi ac Wanga* geweiht worden sei[156]. Bei den vier letztgenannten Gebieten handelt es sich um friesische Gaue, während ‚Wigmodien' hier in seiner weiteren Bedeutung gebraucht wurde[157]. Zwischen 795 und 797 wird Wigmodien in den Annales Petaviani und den Lorscher Annalen als Operationsziel Karls des Großen in Sachsen genannt[158]. Und 804 wurden nicht nur alle, die jenseits der Elbe lebten, sondern auch die Bewohner von Wigmodien mit Frauen und Kindern in die *Francia* deportiert[159]. Bezeichnenderweise differenziert das *Chronicon Moissiacense* stärker als die übrigen fränkischen Quellen und spricht von *Wimodia, Hostingabi* und *Rosogabi*[160]. Unter Verweis auf diese und weitere Belege konnte Bernd Ulrich Hucker daher resümieren, „daß die fränkischen Annalen unter ‚Wigmodia' eine Landschaft größeren Umfangs verstehen, die von Nordsee, der Elbe, dem Bardengau, der Weser und im Nordwesten vom Neusiedlungsgebiet der ‚Fresiones' in Wursten begrenzt wird"[161]. Entsprechend ist in einer Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 819 schlicht von den *Wigmodi* die Rede[162]. Und selbst die relativ spät aufgezeichnete *origo* der Friesen läßt in ihren Passagen über die Ursprünge Wigmodiens erkennen, daß es sich bei den Bewohnern dieser Landschaft um eine eigenständige gentile Einheit gehandelt hat[163]. Wenskus glaubte schließlich sogar versteckte Hinweise auf das in enger Verbindung zu den Barden stehende Fürstengeschlecht Wigmodiens entschlüsseln zu können[164].

155 *Reinhard Wenskus,* Das südliche Niedersachsen im frühen Mittelalter, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 3 (VMPIG 36/3) Göttingen 1972, S. 348-398, S. 366f.

156 Vita Willehadi c. 8, ed. Albert Poncelet, in: Acta Sanctorum. Nov. 3, Brüssel 1910, S. 845B; *Wenskus,* Sachsen (wie Anm. 13), S. 542; vgl. *Heinrich Böttger,* Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Bd. 2, Halle 1875, S. 127, 143; *Lintzel,* Gau (wie Anm. 54), S. 268; *Patze,* Mission, S. 665f.; *Bernd Ulrich Hucker,* Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landgemeinden und Adelsherrschaften des Mittelalters im Niederweserraum, Diss. phil. Münster 1978, S. 4ff.; *Adolf E. Hofmeister,* Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter, Teil 1: Die Stader Elbmarschen vor der Kolonisation des 12. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 12) Hildesheim 1979, S. 171f.; zur Quelle *Wattenbach – Levison – Löwe* (wie Anm. 91), S. 837f.

157 Bezeichnend ist die Fortsetzung des zitierten Satzes der Vita Willehadi (wie Anm. 156): ... *rursus venit Wigmodiam ... et gentibus praedicabat ... ecclesias quoque destructas restauravit probatasque personas, qui populis monita salutis darent, singulis quibusque locis praeesse disposuit.*

158 Annales Petaviani a. 795-797 (wie Anm. 154), S. 18; Annales Laureshamenses a. 795 u. a. 797, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS I, Hannover 1826, S. 36f.

159 Annales regni Francorum a. 804 (wie Anm. 128), S. 118.

160 Chronicon Moissiacense a. 804, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS I, Hannover 1826, S. 307 (u. in MGH SS II, Hannover 1829, S. 257): ... *misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingabi et in Rosogabi;* der Chronist meinte also das ‚eigentliche' Wigmodien; vgl. *Hucker,* Problem (wie Anm. 156), S. 6f.

161 *Hucker,* Problem (wie Anm. 156), S. 7.

162 Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. 1: Die Urkunden des karolingischen Zeitalters, ed. Roger Wilmans, Münster 1867, Nr. 4, S. 10.

163 Vgl. *Hucker,* Problem (wie Anm. 156), 8ff.

164 *Wenskus,* Niedersachsen (wie Anm. 155), S. 364f.

Eine wesentlich früher bezeugte Unterabteilung der Sachsen sind die Nordschwaben, die zum Jahr 748 bezeichnet werden als *Saxones, qui Nordosquavi vocantur*[165]. Sie waren in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts von den Merowingern im Schwabengau angesiedelt worden[166]. Während der Sachsenkriege spielten sie allerdings wohl keine Rolle mehr, jedenfalls werden sie in den fränkischen Quellen nicht mehr erwähnt. Dafür erscheinen sie zum Jahr 852 erneut in der Annalistik: Damals war Ludwig der Deutsche nach Sachsen gezogen, um Recht zu sprechen. Er hielt bei Minden einen allgemeinen Gerichtstag ab. Anschließend zog er *per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos* weiter nach Thüringen[167]. Selbst in der Mitte des 9. Jahrhunderts war mithin dem in Fulda tätigen Verfasser der Ostfränkischen Reichsannalen die starke gentile Zersplitterung Sachsens noch bewußt. Auch dieser Fall bestätigt daher, daß neben Westfalen, Engern und Ostfalen weitere Großgruppen innerhalb des sächsischen Volkes existierten, die nur in der auf militärische und administrative Aspekte verkürzten fränkischen Sichtweise hinter den genannten zurücktraten.

III.

Abschließend sollen die Überlegungen, die bereits Wenskus über die Sachsen angestellt hat, etwas weitergeführt werden. Die Satrapen Bedas sind als (Klein-) Könige anzusprechen, die einzelnen Gauen bzw. kleineren gentilen Einheiten vorstanden. Militärisch konnten diese kleinen Einheiten nur dann etwas erreichen, wenn sie sich zusammenschlossen. Daher hätten die altsächsischen (Klein-) Könige danach gestrebt, größere Herrschaftsgebiete aufzubauen und benachbarte (Klein-) Könige zu unterwerfen[168]. Man hätte also auszugehen von Entwicklungen, die wir in Irland und bei den Angelsachsen etwas besser verfolgen können. Ein Anhaltspunkt könnte sein, daß zu 775 im Zusammenhang mit Engern und Ostfalen zwei Personen namentlich erwähnt werden, Bruno und Hessi. Möglicherweise waren sie (Klein-) Könige, denen zumindest in Ansätzen größere Herrschaftsbildungen, vielleicht sogar über Ostfalen und Engern, gelungen waren. Bei den *obtimates*, die neben Bruno genannt werden, könnte es sich dann um (Klein-) Könige gehandelt haben, die jenen zwar als ihren Oberherrn anerkannt hatten, aber weiterhin an der Spitze ihrer kleinen Herrschaftsgebiete standen. Ähnlich wäre dann auch Widukinds Stellung bei den Westfalen zu interpretieren. Der Königstitel, den ihm spätere Autoren seit Thietmar von Merseburg zubilligen und der von der Forschung abgelehnt wurde, wäre mithin unter den skizzierten Vorzeichen eventuell neu zu überdenken[169]. Daß die frän-

165 Annales Mettenses priores a. 748 (wie Anm. 141), S. 41.

166 *Wolfgang Hessler*, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-hist. Kl. 49/2) Berlin 1957, S. 77f., 85ff.; *Last*, Niedersachsen (wie Anm. 18), S. 558.

167 Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis a. 852, ed. Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. [7]) Hannover 1891, S. 43; zur Sache vgl. *Wenskus*, Sachsen (wie Anm. 13), S. 492f.; zur Quelle *Wattenbach – Levison – Löwe* (wie Anm. 91), S. 671ff.

168 Allgemein dazu *Wenskus*, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 320f.

169 Thietmar von Merseburg, Chronicon I, 9, ed. Robert Holtzmann (MGH SS rer. Germ., nova series 9) Berlin 1935, S. 14: ... *Vidicinni regis* ...; Vita Bennonis c. 13, ed. Harry Bresslau (MGH SS rer. Germ. [56]) Hannover 1902, S. 15: ... *Widukindus rex Saxonum* ...; Vita Waltgeri c. 7, ed. Carlies Maria Raddatz, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 41, Fontes Minores 3) Münster 1994, S. 62: ... *Widekindi regis Saxonum* ...; zur Quelle *Wattenbach – Levison – Löwe* (wie Anm. 91), S. 867f.; Heinrich von Herford, Liber de rebus et temporibus memorabilioribus, ed. August Potthast, Göttingen 1859, S. 34: ... *rege Angarorum Widekindo* ...; vgl. *Hömberg*, Westfalen (wie Anm. 62), S. 97f. Anm. 7; *Schmid*, Nachfahren (wie Anm. 153), S. 43f., mit Verweisen auf weitere Literatur; Nor-

kischen Quellen den genannten Personen keinen Titel zubilligen, muß nicht zwingend gegen solche Verhältnisse sprechen. Schließlich vermieden es die Franken ganz allgemein, die Herrschaftsträger innerhalb ihres Machtbereiches als *reges* zu bezeichnen[170].

Mit Aubin ist nun anzunehmen, daß die Konfrontation zwischen Sachsen und Franken seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts, und nicht erst der Abwehrkampf gegen Karl den Großen seit 772, die angenommenen Prozesse beschleunigte[171]. 694/95 unterwarfen die Sachsen die Brukterer zwischen Lippe und Ruhr und um 715 die Hattuarier zwischen Ruhr und Lenne[172]. Gegenschläge Karl Martells ließen nicht lange auf sich warten. Von der Geographie her zu urteilen, trugen die am weitesten westlich und südlich siedelnden Sachsen die Hauptlast dieser Kämpfe. Ausgehend von (Klein-) Königreichen der Westfalen und Engern könnten sich damals größere, gleichnamige Herrschaftsgebilde entwickelt bzw. stabilisiert haben[173]. Einem entsprechenden Druck waren die östlichen Sachsen spätestens seit den vierziger Jahren des 8. Jahrhunderts ausgesetzt. 743 erschienen dort Karlmann und Pippin, nahmen kampflos die Hohenseeburg bei Eisleben in Besitz und brachten *Theodericus Saxo* zur Unterwerfung. Ein Jahr später marschierten die beiden Brüder erneut in Sachsen ein, und Theoderich mußte sich abermals ergeben[174]. Obwohl er wie später Hessi, Bruno und Widukind ohne jeden Titel in den fränkischen Quellen erscheint, wird man doch auch für Theoderich zumindest eine königsähnliche Stellung annehmen können.

Als Karl der Große das Sachsenland mit Krieg überzog, glaubte er wohl, mit dem gesamten Volk konfrontiert zu sein. Tatsächlich haben sich zunächst nur die im Süden des Landes lebenden Sachsen gegen ihn gewehrt und zwar vereint in den drei Großgruppen Westfalen, Engern und Ostfalen. Diese Eintracht aber war wohl eher das Resultat eines Bündnisses zwischen den größeren politischen Einheiten im südlichen Sachsen als das Ergebnis einer einheitlichen gesamtsächsischen Verfassung. Nach den großen fränkischen Erfolgen von 775 unterwarfen sich die Regionalkönige an der Spitze ihrer Personenverbände, der Engern und Ostfalen. Auch die Westfalen streckten die Waffen, während ihr König Widukind sich durch Flucht entzog. Drei Jahre später gilt er in den fränkischen Annalen als wichtigster Drahtzieher einer Rebellion (so die fränkische Sicht), die Karl den Großen veranlaßte, seinen Spanienfeldzug abzu-

bert Eickermann, Über die Grabschrift Widukinds, in: Die Ausgrabungen in der Stiftskirche zu Enger, Teil I (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen 1) Bonn 1979, S. 48-68, S. 58; *Gerd Althoff*, Formen und Funktionen von Mythen im Mittelalter, in: Mythos und Nation, hg. von Helmut Berding (Studien zur kollektiven Entwicklung des Bewußtseins in der Neuzeit 3) Frankfurt/Main 1996, S. 11-33, S. 19.

170 Vgl. *Schlesinger*, Heerkönigtum (wie Anm. 41), S. 74f.; allgemein *Herwig Wolfram*, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG, Ergänzungsband 21) Graz – Wien – Köln 1967; *Ders.*, The Shaping of the Early Medieval Principality, in: Viator 2, 1971, S. 33-51.

171 *Aubin*, Ursprung (wie Anm. 106), bes. S. 23.

172 Beda V, 11 (wie Anm. 23), S. 486; Annales Petaviani a. 715 (wie Anm. 154), S. 7; vgl. *Eugen Ewig*, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: RhVjbll 19, 1954, zit. nach dem ND in: Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich, hg. von Franz Petri (WdF 49) Darmstadt 1973, S. 403-446, S. 426f.

173 Vgl. *Kuhn*, Name (wie Anm. 87), S. 5ff., 10f., der den Namen ‚Westfalen' für eine ältere gentile Gruppe erschließt, „die im Nordteil Altwestfalens schon länger heimisch war"; von daher könnte sich die Frage nach den Gauen Westfalen, Engern und Ostfalen neu stellen, nachdem *Bauermann*, ‚herescephe' (wie Anm. 105), S. 41ff., die Existenz der Gaue Westfalen und Engern im engeren Sinne bestritten hat; kritisch zu Kuhn allerdings *Neumann*, Art. ‚Falen' (wie Anm. 107), S. 173; grundsätzlich ist die Beweisführung hier sehr schwierig, da Belege für die *pagi* Westfalen und Engern, die nach Bauermann ausschließlich für die gleichnamigen Großlandschaften stehen, erst seit ottonischer Zeit vorliegen; Rückschlüsse auf die karolingische, vor allem aber auf die sächsische Zeit sind daher nur mit der gebotenen Vorsicht möglich; so mit Recht *Hofmeister*, Jahresversammlung (wie Anm. 8), S. 201; *Schulze*, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 72), S. 294.

174 Annales regni Francorum a. 743 u. a. 744 (wie Anm. 128), S. 4.

brechen. Widukinds Aktion machte derart Eindruck, daß die kleine Lorscher Frankenchronik ihm unterstellt, er habe damals nach der *tyrannis* gestrebt[175]. Das deutet Manfred Balzer mit Recht als Versuch, ein Königtum aufzurichten, und zwar womöglich sogar ein gesamtsächsisches[176]. Schließlich profilierte sich Widukind als der erfolgreiche militärische Führer seines Volkes schlechthin. Der Schritt zum Königtum nach fränkischen Maßstäben war von dort nicht mehr weit. Denn neben den Westfalen griffen die Franken bis 785 auch Engern und Ostfalen immer wieder an, bis Widukind sich unterwarf und so den Widerstand dieser drei Gruppen beendete. Nach 792 kämpften vor allem *Nordliudi*, aber auch Bardengauer und Wigmodier noch weiter gegen die Franken[177] und legten erst 804 die Waffen endgültig nieder. Westfalen, Engern und Ostfalen aber wurden von den Franken schon 797 und 802/03 bei der Gesetzgebung für das unterworfene Sachsen beteiligt bzw. berücksichtigt, weil ihre Führungsschicht bereits Frieden mit den Eindringlingen geschlossen und sich mit den neuen Verhältnissen arrangiert hatte[178]. Diese karolingische Einteilung bestand wohl noch bis ins 12. Jahrhundert fort, doch sind die Belege dafür nicht gerade reichlich gesät[179].

Das fränkische Vorgehen macht aber auch die deutliche Nord-Süd-Ausrichtung der drei genannten Großgruppen bzw. Landschaften begreiflich. Diese galt bislang als Resultat der sächsischen Expansion von der Nordseeküste aus nach Süden[180]. Westfalen, Engern und Ostfalen hatten aber nach den fränkischen Quellen ihren Schwerpunkt im Süden Sachsens. Sie wurden daher als erste von den Franken wahrgenommen, dann auch als einzige Großgruppen innerhalb des sächsischen Volkes akzeptiert und schließlich mittels der Gesetzgebung gleichsam fixiert. Von daher lag es aber auch nahe, ihre jeweilige territoriale Ausdehnung der fränkischen Eroberung folgend von Süden nach Norden fortzuschreiben. Für diese Überlegung spricht zudem, daß die Belege für Westfalen, Engern und Ostfalen in erster Linie im Süden des Landes zu finden sind und nach Norden hin abnehmen[181]. Das aber wäre kaum zu erklären, falls die genannten Gruppen ihre ursprünglichen Schwerpunkte im Norden gehabt und ihre Gebiete im Süden erst später erobert hätten. Dieser Ansatz versagt im übrigen auch vollkommen bei den Engern, die ja, wenn sie tatsächlich auf die antiken Angrivarier zurückgehen, niemals an der Küste gesiedelt hatten. So ist eine allmähliche Ausbreitung der genannten Landschaftsbezeichnungen und Rechtszugehörigkeiten von Süden nach Norden im Zuge der Frankisierung der eroberten Gebiete anzunehmen.

175 Chronicon Laurissense breve, ed. H. Schnorr von Carolsfeld, in: NA 36, 1911, S. 31: *Widuchindus Saxo tyrannidi nititur.*

176 *Balzer*, Widukind (wie Anm. 153), S. 3; vgl. auch Chronicon Laurissense breve (wie Anm. 175), S. 32 (zu 785): *Widuchindus Saxo post multam tyrannidem peractam in semet revertitur, venit ad regem, fidelis effectus baptizatur.*

177 Ausnahme ist der Aufmarsch der Sachsen auf dem Sintfeld südlich von Paderborn, Annales regni Francorum a. 794 (wie Anm. 128), S. 94 u. 96; vgl. *Freise*, Frühmittelalter (wie Anm. 11), S. 302.

178 Vgl. *Lintzel*, Zahl (wie Anm. 103), S. 300, der freilich von der Dreiteilung des sächsischen Volkes ausgeht, sowie *Stöbe*, Unterwerfung (wie Anm. 54), S. 323, der diese auf eine merowingische Provinzeinteilung zurückführt.

179 Belege bei *Bauermann*, ‚herescephe' (wie Anm. 105), S. 64ff.; *Hessler*, Gaue (wie Anm. 166), S. 114ff.; vgl. *Hömberg*, Westfalen (wie Anm. 62), S. 54; *Prinz*, Zerfall (wie Anm. 72), S. 81, 84f.; *Ernst Schubert*, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, begründet von Hans Patze, Bd. 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von Ernst Schubert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36) Hannover 1997, S. 24f.; zum Zurücktreten des Begriffs ‚Engern' zugunsten von ‚Westfalen' und ‚Sachsen' im 11./12. Jahrhundert vgl. die gegensätzlichen Ansichten von *Paul Leidinger*, Westfalen im Investiturstreit, in: WZ 119, 1969, S. 267-314, und *Gabriele Meier*, Die Bischöfe von Paderborn und ihr Bistum im Hochmittelalter (Paderborner Theologische Studien 17) Paderborn - München - Wien - Zürich 1987, S. 23ff.

180 Vgl. *Hömberg*, Westfalen (wie Anm. 62), S. 10; *Hauck*, Goldbrakteaten (wie Anm. 109), S. 92f.

181 *Bauermann*, ‚herescephe' (wie Anm. 105), S. 41ff.; *Prinz*, Zerfall (wie Anm. 72), S. 87f.

Die Sachsen zerfielen also in eine Vielzahl gentiler bzw. politischer Einheiten. Einem Franken genügten vielleicht die Worte *Saxo* und *Saxones*, um die Bewohner einer benachbarten und schließlich unterworfenen Region zu benennen. Mit Patrick Geary wird man jedoch vor einer allzu leichtfertigen Verallgemeinerung der aus den Quellen übernommenen Zuordnungen warnen müssen. Er betrachtet „Ethnic Identity as a Situational Construct in the Early Middle Ages"[182]. Zieht man in Betracht, daß die Sachsen aus den verschiedensten Völkerschaften und Volkssplittern zusammengewachsen waren und daß es daneben jüngere Herrschaftsbildungen gab, die wie Westfalen, Engern und Ostfalen, aber auch wie *Nordliudi* oder wie Wigmodier gentil aufgefaßt wurden, so hat sich sicherlich jeder Sachse in dem angesprochenen Gebiet zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert nicht nur als Sachse, sondern eben etwa auch als Barde, Harude oder Westfale gefühlt. Auch in der Gegenwart sind solche konkurrierenden Identifikationsmuster ja noch durchaus lebendig. Für die innere Ordnung der Sachsen hingegen ist die Frage entscheidend, welche Loyalität stärker ausgebildet war. Die fränkischen und angelsächsischen Quellen gehen eindeutig von einer geschlossenen sächsischen *gens* aus, ohne die zahlreichen Personenverbände verschweigen zu können, die die spätere fränkische Provinz *Saxonia* zuvor bevölkert hatten.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Matthias Becher
Historisches Seminar
der Universität Bonn
Konvikstraße 11
D-53113 Bonn

182 *Patrick J. Geary*, Ethnic Identity as a Situational Construct in the Early Middle Ages, in: Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 113, 1983, S. 15-26.